

Steffen/Steffen/Eich

Fachkunde für die Rechtsanwaltspraxis

Kanzleimanagement

Fachkunde für die Rechtsanwaltspraxis

23. Auflage 2019

Von

Rechtsanwalt Klaus Steffen
Fachanwalt für Familienrecht, Krefeld

Rechtsanwalt Dr. Philipp Steffen
Fachanwalt für Arbeitsrecht, Krefeld

Rechtsanwältin Catharina Eich
Krefeld



Deutscher**Anwalt**Verlag

Zitiervorschlag:

Steffen/Steffen/Eich, Fachkunde Rechtsanwaltspraxis, Rn 1

Hinweis

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an

kontakt@anwaltverlag.de

Herausgeber, Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

Copyright 2019 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Krefeld

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen

Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum

ISBN 978-3-8240-1588-7

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Vorwort

Mit der 23. Auflage wird eine aktualisierte und vollständig überarbeitete „Fachkunde für die Rechtsanwaltspraxis“ vorgelegt.

Wie bisher orientiert sich die „Fachkunde“ an der seit 2015 geltenden „Verordnung über die Berufsausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten und zur Rechtsanwaltsfachangestellten“. Zu diesem Zweck werden die wesentlichen Zusammenhänge und Tatbestände besonders hervorgehoben. Beispiele zum Verfahrens- und Kostenrecht, Formulare und grafische Darstellungen helfen, die zum Teil komplizierten und abstrakten Anforderungen zu veranschaulichen. Auch für die Fortbildung zum Rechtsfachwirt und zur Rechtsfachwirtin stellt das Buch eine wichtige Arbeitshilfe dar.

Die „Fachkunde für die Rechtsanwaltspraxis“ soll darüber hinaus „Alleskönner“ für das Kanzleimanagement und die täglich anfallenden Arbeiten sein und hat sich als verlässliche, vielfältig zu nutzende Informationsquelle bewährt, auf die Mitarbeiter und Büroleitung gleichermaßen zurückgreifen können. Auch beim Aufbau einer eigenen Anwaltspraxis kann das Werk Leitlinien für die wesentlichen Kanzleiabläufe geben, so dass ein zuverlässiger Qualitätsstandard gewährleistet ist.

Krefeld, im August 2018

Die Verfasser

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	29
§ 1 Beruf und Berufsrecht des Rechtsanwalts	33
A. Der Beruf des Rechtsanwalts	33
I. Das Berufsbild und seine geschichtliche Entwicklung	33
II. Organ der Rechtspflege	33
III. Die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts gegenüber dem Mandanten	34
IV. Die Rechtsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland	34
V. Arbeitsgebiete, Spezialisierungen, Fachanwälte	35
VI. Die Tätigkeit in weiteren beruflichen und außerberuflichen Aufgaben	36
B. Die Zulassung als Rechtsanwalt	37
C. Anwaltliches Berufsrecht	37
I. Grundlagen	37
II. Internationale Grundsätze des Standesrechts	38
III. Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit der Rechtsanwälte innerhalb der Europäischen Union	38
D. Anwaltsgerichtsbarkeit	39
E. Rechtsanwaltskammern	40
I. Die Bundesrechtsanwaltskammer	40
II. Die Rechtsanwaltskammern	41
F. Der Deutsche Anwaltverein und internationale Anwaltsorganisationen	42
I. Der Deutsche Anwaltverein	42
II. DAV-Service	43
III. Landesgruppen des DAV	43
IV. Die örtlichen Anwaltvereine	43
V. Internationale Anwaltsorganisationen	43
VI. Bilaterale Juristenvereinigungen	44
G. Weitere Einrichtungen von Bedeutung für die Rechtsanwaltschaft	44
I. Hans Soldan GmbH	44
II. Die Deutsche AnwaltAkademie e.V.	44
III. Deutsches Anwaltsinstitut e.V.	45
IV. DATEV – Datenverarbeitung und Dienstleistung für den steuerberatenden Beruf eG	45
V. Verein Deutscher Juristentag e.V.	45
VI. Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V.	46
VII. Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht	46
H. Die Berufsausübung des Rechtsanwalts	46
I. Kanzlei	46
II. Rechtsanwälte in ständigen Dienstverhältnissen (Syndikusrechtsanwälte)	46
III. Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)	47
IV. Versagung der Berufstätigkeit (Interessenkollision und Vorbefassung)	47
V. Schweigepflicht des Rechtsanwalts und seiner Mitarbeiter; Pflichten als Zeugen im Prozess	48

VI. Der Anwaltsvertrag	48
1. Der Inhalt des Anwaltsvertrages	48
2. Das Zustandekommen des Anwaltsvertrages	49
3. Der Inhalt des Mandats	49
4. Beendigung des Mandates	49
5. Pflichten aus dem Anwaltsvertrag	50
VII. Beratungsverträge	51
VIII. Amtstracht des Rechtsanwalts	51
I. Die Haftpflicht des Rechtsanwalts und seiner Mitarbeiter.	52
I. Die Haftung gegenüber dem Mandanten	52
II. Haftung gegenüber Dritten	52
III. Haftung für Partner	53
IV. Haftung des Rechtsanwalts für Mitarbeiter	53
V. Haftungsbeschränkungen	53
VI. Verjährung von Haftpflichtansprüchen	54
VII. Berufshaftpflichtversicherung (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung).	54
J. Gemeinschaftliche Berufsausübung und Bürogemeinschaft von Rechtsanwälten.	54
I. Der angestellte Rechtsanwalt.	54
II. Bürogemeinschaft	55
III. Sozietät, Partnerschaftsgesellschaft und Rechtsanwaltsgesellschaft	55
K. Die Vertretung des Rechtsanwalts.	56
I. Die Vertretung des Prozessbevollmächtigten.	56
II. Bestellung eines allgemeinen Vertreters.	56
III. Bestellung eines Abwicklers der Kanzlei	56
§ 2 Mitarbeiter des Rechtsanwalts	57
A. Juristische Mitarbeiter	57
I. Rechtsanwälte und Assessoren.	57
II. Referendare	57
B. Büroleitung – Rechtsfachwirt/Rechtsfachwirtin	57
C. Rechtsanwaltsfachangestellte.	58
D. Rechtsanwaltssekretariate	58
E. Weitere Mitarbeiter	58
F. Schriftliche Arbeitsverträge und Personalakten	58
G. Die Schweigepflicht der Mitarbeiter des Rechtsanwalts	59
H. Berufliche Fortbildung	59
I. RENO Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V.	59
§ 3 Der Auszubildende	61
A. Grundlagen für die Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten	61
B. Ausbildung	61
C. Prüfung.	62
§ 4 Die Organisation des Rechtsanwaltsbüros	63
A. Der Rechtsanwalt als Unternehmer	63
B. Die Verwaltungsangelegenheiten im Rechtsanwaltsbüro	63
C. Die Büroordnung.	63
D. Organisationsplanung für das Rechtsanwaltsbüro	63

E. Die Ausstattung des Rechtsanwaltsbüros/Online-Recherche	64
F. Muster- und Materialsammlungen	65
G. Anlage und Führen der Akten – Stammdatenerfassung – Prozessregister	65
I. Die Anlage der Akten	65
II. Die Handakten	65
III. Stammdatenerfassung	67
IV. Das Prozessregister	67
V. Aktenaufbewahrung/Akten- und Datenvernichtung	68
1. Frist nach der Bundesrechtsanwaltsordnung	68
2. Fristen nach der Abgabenordnung	68
3. Rückgabe an den Mandanten.	68
4. Vernichtung der Akten.	68
5. Daueraufbewahrung	68
H. Die Behandlung der Akten im Rechtsanwaltsbüro	69
I. Übersichtlichkeit und Auffindbarkeit der Akten	69
II. Die Behandlung der Akten zu den gerichtlichen Terminen	69
I. Die Führung der Kalender, die Fristenerfassung und die Fristenüberwachung im Rechtsanwaltsbüro	71
I. Die Führung der Kalender	71
1. Allgemeines	71
2. Gerichtsterminkalender	73
3. Besprechungsterminkalender	73
4. Wiedervorlagekalender	73
5. Kalender für genaue Fristen (Notfristen)	73
6. Kalender für genaue Bearbeitungsfristen	74
II. Die Erfassung der Fristen	74
III. Fristenkontrolle und Organisation zur Wahrung der Fristen.	74
J. Behandlung der Eingangs- und Ausgangspost im Rechtsanwaltsbüro	75
I. Eingangspost	75
II. Ausgangspost	76
K. Empfang von Mandanten und Telefonate	76
L. Telefax, E-Mail, das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA)	77
M. Termine außerhalb des Rechtsanwaltsbüros	78
N. Buchhaltung und Rechnungswesen, Erfassung des Aufwandes, „Nachkalkulation“	78
I. Buchführung.	78
1. Steuerliche Grundlagen der Buchführung.	78
2. Behandlung der Buchungsbelege, Übersicht in der Handakte	79
3. Der Kontenrahmen	80
II. Erfassung von innerbetrieblichen Einzelkosten.	83
III. Rechnungen im Rechtsanwaltsbüro	84
IV. Zeiterfassung zur Abrechnung und zur Kontrolle	84
O. Kosten- und Umsatzkontrolle sowie Budgetierung	85
P. Der Geldverkehr im Rechtsanwaltsbüro	87
I. Die Girokonten, Überweisungen	87
II. Behandlung der Fremdgelder/Anderkonten	87
III. Zahlungen an Gerichte und Gerichtsvollzieher	87
Q. Formulare im Rechtsanwaltsbüro.	88

R.	Verwahrungen im Rechtsanwaltsbüro	88
	I. Verwahrung von Bargeld	88
	II. Verwahrung von Urkunden	88
S.	Steuern im Rechtsanwaltsbüro	89
	I. Allgemeines.	89
	II. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)	89
	III. Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer	89
	IV. Kraftfahrzeugsteuern	89
T.	Sozialversicherung	90
	I. Versorgungswerke der Rechtsanwaltschaft	90
	II. Sozialversicherung der Mitarbeiter	90
	III. Freiwillige Unfallversicherung des Rechtsanwalts	90
U.	Versicherungen im Rechtsanwaltsbüro.	90
V.	Datenschutz	90
W.	Akteneinsicht durch den Rechtsanwalt.	91
	I. Akteneinsicht in den verschiedenen Verfahrensarten.	91
	1. Akteneinsicht im Zivilprozess und Arbeitsgerichtsprozess	91
	2. Akteneinsicht im Strafprozess	91
	3. Akteneinsicht bei Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.	92
	4. Akteneinsicht im Verwaltungs-, Finanzgerichts- und Sozialgerichtsprozess	92
	5. Kosten der Akteneinsicht.	92
	II. Handhabung der Akteneinsicht im Rechtsanwaltsbüro	92
	III. Aktenauszüge für Versicherungen	92
X.	Der rechtsschutzversicherte Mandant.	93
	I. Die Rechtsschutzversicherungen	93
	II. Das Rechtsverhältnis Rechtsanwalt – Mandant – Rechtsschutzversicherung.	93
	III. Die Deckungsfrage	93
	IV. Die Abrechnung	94
§ 5	Aufbau und Aufgaben der Gerichte	95
A.	Einteilung der Gerichte.	95
	I. Ordentliche Gerichte	95
	II. Arbeitsgerichte	95
	III. Verwaltungsgerichte	96
	IV. Sozialgerichte	96
	V. Finanzgerichte	96
	VI. Bundesverfassungsgericht.	96
	VII. Aufbau und Aufgaben der Gerichte.	97
B.	Gliederung und sachliche Zuständigkeit in der ordentlichen Gerichtsbarkeit.	97
	I. Gerichte in Zivilsachen	97
	1. Amtsgericht	97
	2. Landgericht	98
	3. Oberlandesgericht	98
	4. Bundesgerichtshof	98
	5. Zuständigkeit in Zivilsachen	99

II. Gerichte in Strafsachen	99
1. Amtsgericht	99
2. Landgericht	100
3. Oberlandesgericht	103
4. Bundesgerichtshof	103
C. Aktenzeichen der ordentlichen Gerichte	103
§ 6 Die Aufgabenverteilung in der Rechtspflege	107
A. Der Richter	107
B. Der Staatsanwalt	107
C. Der Rechtsanwalt	108
D. Der Notar	108
E. Der Patentanwalt	109
F. Der Rechtspfleger	110
G. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle	110
H. Der Gerichtsvollzieher	111
I. Der Rechtsbeistand	111
J. Die steuerberatenden Berufe	111
I. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer	111
II. Steuerberater	112
K. Der Sachverständige	113
§ 7 Überblick über das Prozessrecht	115
A. Allgemeines	115
B. Anspruch auf rechtliches Gehör	115
C. Grundsatz der Mündlichkeit	115
D. Grundsatz der Öffentlichkeit	115
E. Urteil/Beschluss	115
F. Rechtsmittel	116
G. Vollstreckung	116
§ 8 Die Zustellung	117
A. Begriff und Bedeutung	117
B. Arten der Zustellung	117
C. Die Zustellung von Amts wegen	118
D. Die Parteizustellung	120
I. Die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher	120
II. Die Zustellung von Anwalt zu Anwalt	122
E. Zustellung an Vertreter	122
F. Ersatzzustellung	123
G. Zustellung bei verweigerter Annahme	123
H. Zustellung im Ausland	123
I. Öffentliche Zustellung	123
J. Heilung von Zustellungsmängeln	124
§ 9 Das anwaltliche Aufforderungsschreiben	125
Vorbemerkung	125
A. Zweck des Aufforderungsschreibens	125
B. Das Aufforderungsschreiben	125

C. Pflicht zur Erstattung der Anwaltskosten	126
D. Die Höhe der Anwaltskosten	126
E. Verpflichtung des Schuldners zur Zinszahlung.	127
F. Beispiel eines Aufforderungsschreibens	127
G. Kündigung im Aufforderungsschreiben	128
H. Einziehungssachen/Inkassomandate	129
I. Begriff	129
II. Organisatorische Behandlung	129
III. Schriftverkehr mit den Mandanten	130
IV. Geldverkehr.	130
V. Grundsätze der Vergütung.	130
§ 10 Das gerichtliche Mahnverfahren	131
A. Zweck und Zulässigkeit des Mahnverfahrens.	131
I. Zweck des Mahnverfahrens.	131
II. Zulässigkeit des Mahnverfahrens	132
III. Zentrale Mahngerichte	133
B. Gerichtliche Zuständigkeit für das Mahnverfahren	133
I. Sachliche Zuständigkeit	133
II. Örtliche Zuständigkeit	133
1. Zuständigkeit nach dem allgemeinen Gerichtsstand des Antragstellers	133
2. Zuständigkeit, wenn der Antragsteller im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.	134
3. Zuständigkeit, wenn der Antragsgegner im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.	134
4. Zuständigkeit bei Ansprüchen nach dem Wohnungseigentumsgesetz	134
5. Zuständigkeit bei mehreren Antragstellern	134
C. Form und Inhalt des Antrags	134
I. Form des Antrags	134
II. Das amtliche Formular.	135
III. Beispiel eines ausgefüllten Antrags auf Erlass eines Mahnbescheids	136
IV. Rücknahme des Antrags	138
V. Ausfüllhinweise	139
VI. Besonderheiten für das Urkundenmahnverfahren oder Wechsel- oder Scheckmahnverfahren	144
D. Verfahren bei Gericht.	144
I. Allgemeines.	144
II. Aktenführung.	144
III. Erlass des Mahnbescheids.	145
IV. Erlass des Vollstreckungsbescheids.	151
E. Rechtsbehelfe.	154
I. Widerspruch	154
1. Frist für den Widerspruch	154
2. Form des Widerspruchs.	154
3. Abgabe des Verfahrens	155
4. Wirkung der Rechtshängigkeit	155

II. Weiterführung im Prozessverfahren	155
III. Rücknahme des Widerspruchs	156
F. Einspruch	156
I. Frist und Form des Einspruchs	156
II. Einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung	156
III. Der rechtskräftige Vollstreckungsbescheid	157
IV. Verfahren nach Einspruch	157
G. Kosten des Mahnverfahrens	158
I. Gerichtskosten	158
II. Rechtsanwaltsgebühren	159
III. Erstattungsfähigkeit der zu den Kosten eines Rechtsanwalts entstehenden Umsatzsteuer	160
H. Das nichtmaschinelle Mahnverfahren	160
I. Mahnverfahren vor 2008	160
J. Das europäische Mahnverfahren (Der Europäische Zahlungsbefehl)	163
I. Zulässigkeit	163
II. Zuständigkeit	163
III. Antrag	163
IV. Verfahren	163
V. Kosten	164
VI. Zwangsvollstreckung	164
VII. Europäischer Gerichtsatlas für Zivilsachen	164
§ 11 Die Klage im Zivilprozess	165
A. Allgemeines	165
B. Die Vorbereitung der Klage	165
C. Klagearten	166
I. Leistungsklagen	166
II. Feststellungsklagen	166
III. Gestaltungsklagen	167
IV. Stufenklagen	167
V. Widerklage	167
D. Prozessvoraussetzungen	168
I. Allgemeines	168
II. Klageschrift	168
III. Parteifähigkeit und Prozessfähigkeit	169
IV. Prozessvollmacht	170
V. Zuständigkeit	170
1. Örtliche Zuständigkeit	170
2. Sachliche Zuständigkeit	171
3. Gerichtsstandsvereinbarung	172
E. Klageerhebung	172
I. Einreichung der Klageschrift	172
II. Behandlung der Klage durch die Geschäftsstelle	174
III. Behandlung der Klage durch den Vorsitzenden des Gerichts	174
IV. Zustellung	174

V. Behandlung der Klage durch den Beklagten	175
1. Grundsatz der Prozessförderungspflicht	175
2. Fristen und Aufforderungen des Gerichts	175
3. Reaktion und Verteidigung auf die Klage	176
4. Anspruch auf Verlegung eines Verhandlungstermins	177
§ 12 Das Prozessverfahren bis zum Endurteil	179
A. Rechtshängigkeit	179
B. Vorbereitung der mündlichen Verhandlung und Güteverhandlung	179
I. Vorbereitung der mündlichen Verhandlung durch das Gericht	179
II. Vorbereitende Schriftsätze	180
III. Gütetermin	180
IV. Früher erster Termin	181
V. Schriftliches Vorverfahren	181
VI. Haupttermin	182
VII. Beweisaufnahme	182
VIII. Beendigung der mündlichen Verhandlung	184
IX. Schriftsatznachfrist	184
X. Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung	185
XI. Schriftliches Verfahren	185
XII. Verfahren nach billigem Ermessen beim Amtsgericht	185
C. Ausschluss prozessualen Vorbringens	186
D. Erledigung des Rechtsstreits ohne Urteil	186
I. Klagerücknahme	186
II. Prozessvergleich	187
III. Erledigung der Hauptsache	187
E. Verzicht und Anerkenntnis	188
I. Verzicht	188
II. Anerkenntnis	188
F. Säumnisverfahren	188
I. Säumnis	188
II. Zurückweisung des Antrags auf Erlass eines Versäumnisurteils	189
III. Versäumnisurteil	189
IV. Einspruch	189
V. Begründung des Einspruchs	190
VI. Prüfung des Einspruchs und Verhandlungstermin	190
VII. Zweites Versäumnisurteil	191
VIII. Vollstreckbarkeit	191
G. Beteiligung Dritter an einem Rechtsstreit	192
I. Hauptintervention (Einmischungsklage)	192
II. Nebenintervention (Streithilfe)	193
III. Streitverkündung	193
IV. Kostentragung	194

§ 13 Das Urteil im Zivilprozess	195
A. Form und Inhalt der Urteile	195
I. Form	195
II. Entscheidungsinhalt	195
III. Kostentragung	196
B. Die Arten der Urteile aufgrund streitiger Verhandlung	196
I. End-, Teil- und Schlussurteile	196
II. Zwischenurteile	196
III. Grundurteile	197
IV. Vorbehaltsurteile	197
C. Urteile aufgrund nichtstreitiger Verhandlung	197
D. Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der Urteile	197
E. Verjährung rechtskräftig festgestellter Forderungen	198
F. Beseitigung und Änderung rechtskräftiger Urteile	198
§ 14 Rechtsmittel im Zivilprozess	201
A. Der Instanzenzug	201
I. Allgemeines	201
II. Berufung	201
1. Zulässigkeit der Berufung	201
2. Berufungsfrist	201
3. Berufungsschrift	202
4. Begründung der Berufung	203
5. Berufungsbegründungsfrist	203
6. Berufungsanträge	204
7. Anschlussberufung	204
8. Rücknahme der Berufung	204
9. Das Berufungsurteil	205
10. Zurückweisung der Berufung durch Beschluss	205
III. Revision	205
1. Zulässigkeit der Revision	205
2. Nichtzulassungsbeschwerde	206
3. Fristen, Begründung und Verfahren	206
4. Anschlussrevision/Sprungrevision	207
B. Beschwerde	207
I. Sofortige Beschwerde	207
II. Rechtsbeschwerde	208
III. Erinnerung	208
C. Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Anhörungs- oder Gehörsrüge)	208
D. Fristwahrung durch Telekommunikationsmittel	209
§ 15 Fristen im Zivilprozess	211
Vorbemerkung	211
A. Gesetzliche Fristen	211
I. Ladungsfrist	211
II. Einlassungsfrist	211

III. Notfristen	211
IV. Begründungsfristen	211
B. Richterliche Fristen	212
C. Berechnung der Fristen.	212
D. Wichtige gesetzliche Fristen	213
§ 16 Wiedereinsetzung im Zivilprozess.	215
A. Bedeutung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	215
B. Wiedereinsetzungsgrund.	215
C. Verschulden des Anwalts oder seiner Mitarbeiter	215
I. Frist	216
II. Form	216
III. Inhalt	216
D. Verfahren und Entscheidung	217
E. Besonderheiten im Verfahren über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe/ Verfahrenskostenhilfe	217
§ 17 Grundlagen der Zwangsvollstreckung	219
A. Allgemeines.	219
B. Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung	219
C. Arten der Zwangsvollstreckung	219
D. Organe der Zwangsvollstreckung	219
I. Gerichtsvollzieher	219
II. Amtsgericht als Vollstreckungsgericht.	221
III. Prozessgericht als Vollstreckungsgericht	221
E. Vollstreckungstitel.	222
I. Urteile und Beschlüsse	223
1. Rechtskräftige Urteile und Beschlüsse	223
2. Vorläufig vollstreckbare Entscheidungen	224
II. Vollstreckungsbescheide	227
III. Kostenfestsetzungsbeschlüsse	227
IV. Vergleiche vor einem Gericht oder einer Gütestelle	227
V. Arrestbefehle und einstweilige Verfügungen.	228
VI. Einstweilige Anordnungen in Familiensachen	228
VII. Vollstreckbare notarielle Urkunden mit Unterwerfungsklausel	228
VIII. Schiedssprüche und Vergleiche in einem Verfahren vor einem privaten Schiedsgericht	228
IX. Auszüge aus der Insolvenztabelle (früher: Konkurstabelle).	228
X. Zuschlagsbeschlüsse im Zwangsversteigerungsverfahren.	229
XI. Außergerichtlicher Anwaltsvergleich.	229
XII. Ausländische Titel.	229
XIII. Gestaltungsurteile und Urteile auf Abgabe einer Willenserklärung.	229
F. Vollstreckungsklausel (§§ 724 ff. ZPO)	229
G. Zustellung	230
I. Die Zustellung als Voraussetzung der Zwangsvollstreckung.	230
II. Die Zustellung von Amts wegen.	230
III. Die Zustellung im Parteibetrieb	230
IV. Die Zustellung eines Urteils in abgekürzter Form.	231

V. Das Empfangsbekenntnis des Rechtsanwalts	231
VI. Die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher	231
VII. Zulässigkeit einer Zwangsvollstreckung ohne vorherige Zustellung	232
VIII. Wartefristen vor Beginn der Zwangsvollstreckung	232
H. Umschreibung eines Vollstreckungstitels (§§ 727 ff. ZPO)	232
§ 18 Sachpfändung wegen Geldforderungen.	233
A. Vollstreckungsauftrag	233
B. Zahlungsvereinbarung und Pfändung (§§ 803 ff. ZPO).	243
C. Anschlusspfändung; gleichzeitige Pfändung (§§ 826, 827 ZPO).	244
D. Vollstreckung an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (§ 758a ZPO)	245
E. Unpfändbare Gegenstände (§ 811 ZPO)	245
F. Austauschpfändung (§ 811a und § 811b ZPO)	245
G. Die Vorwegpfändung (§ 811d ZPO).	246
H. Mitteilungs- und Befragungspflicht des Gerichtsvollziehers (§ 806a ZPO)	246
I. Selbstständige Vorpfändung durch den Gerichtsvollzieher	246
J. Versteigerung (§§ 814 ff. ZPO).	246
§ 19 Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Grundstücke	249
A. Allgemeines	249
B. Sicherungshypothek/Zwangshypothek (§ 867 ZPO).	249
C. Zwangsverwaltung (§§ 146–161 ZVG).	250
D. Zwangsversteigerung	250
I. Antrag	250
II. Anordnungsbeschluss (§ 19 ZVG).	250
III. Beschlagnahme (§§ 20 ff. ZVG)	250
IV. Versteigerung (§§ 66 ff. ZVG)	251
V. Zuschlagsbeschluss (§§ 79 ff. ZVG)	251
VI. Beitritt anderer Gläubiger	252
VII. Einstweilige Einstellung des Verfahrens (§§ 30 ff. ZVG)	252
1. Einstellung mit Zustimmung des Gläubigers (§ 30 ZVG)	252
2. Einstellung auf Antrag des Schuldners (§ 30a ZVG).	252
3. Einstellung wegen Mangels an Geboten (§ 77 ZVG)	252
VIII. Fortsetzung des einstweilen eingestellten Verfahrens.	252
IX. Beispiele für die Errechnung des geringsten Gebots	253
E. Beispiel eines Grundbuchs	254
§ 20 Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Forderungen und andere Vermögensrechte (Pfändungs- und Überweisungsbeschluss)	259
A. Allgemeines	259
B. Antrag	260
C. Der gerichtliche Beschluss.	261
D. Die Zustellung.	261
E. Rechte und Pflichten des Gläubigers	262
F. Stellung des Drittschuldners	262
G. Auskunftspflicht des Drittschuldners	263
H. Unpfändbare und beschränkt pfändbare Forderungen – Pfändungsschutzkonto (P-Konto)	263

I. Verschleiertes Arbeitseinkommen	283
J. Vorphändung (vorläufiges Zahlungsverbot)	284
K. Rechtsbehelfe	286
§ 21 Zwangsvollstreckung wegen Räumung und Herausgabe, Vornahme, Duldung und Unterlassung einer Handlung, Abgabe einer Willenserklärung	287
A. Räumung und Herausgabe von unbeweglichen Sachen (§§ 885, 885a ZPO)	287
B. Herausgabe von beweglichen Sachen (§§ 883, 884, 886 ZPO)	289
§ 22 Zwangsvollstreckung wegen vertretbarer und unvertretbarer Handlungen (§§ 887, 888 ZPO), wegen Duldung und Unterlassen (§ 890 ZPO) und Abgabe einer Willenserklärung (§ 894 ff. ZPO)	291
A. Begriffsbestimmungen	291
B. Vertretbare Handlungen (§ 887 ZPO)	291
C. Unvertretbare Handlungen (§ 888 ZPO)	293
D. Duldung und Unterlassung (§ 890 ZPO)	294
E. Abgabe einer Willenserklärung (§§ 894, 895, 896 ZPO)	295
§ 23 Verfahren auf Abgabe der Vermögensauskunft (§§ 802c ff., 807 ZPO)	297
A. Zweck des Verfahrens	297
B. Das Verfahren der Vermögensauskunft (§ 802c ff. ZPO)	297
C. Haftbefehl/Erzwingungshaft (§ 902g ZPO)	298
D. Zentrale Verwaltung der Vermögensverzeichnisse (§§ 802k ZPO)	299
E. Erneue Vermögensauskunft (§ 802d ZPO)	299
F. Das Schuldnerverzeichnis (§ 882b–§ 882h ZPO)	299
§ 24 Kosten der Zwangsvollstreckung	303
A. Gerichtskosten	303
B. Gerichtsvollzieherkosten	303
C. Rechtsanwaltsgebühren	303
D. Erstattung	303
§ 25 Vollstreckungsschutz und Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung	305
Vorbemerkung	305
A. Vollstreckungsschutz (§ 765a ZPO)	305
B. Erinnerung (§ 766 ZPO, § 11 RPflG)	305
C. Sofortige Beschwerde (§ 793 ZPO)	306
D. Vollstreckungsgegenklage (§ 767 ZPO)	306
E. Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO)	306
§ 26 Beispiel einer Zwangsvollstreckung	309
§ 27 Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess	335
A. Bedeutung	335
B. Besondere Voraussetzungen	335
C. Vorbehaltsurteil	336
D. Nachverfahren	336
E. Rechtsanwaltsgebühren	336
F. Urkunden-, Wechsel- und Scheckmahnbescheid	336

§ 28 Arrest und einstweilige Verfügung	339
A. Allgemeines	339
B. Arrest	339
I. Arrestverfahren	339
II. Rechtsbehelfe im Arrestverfahren	340
III. Vollstreckung des Arrestbefehls	340
C. Einstweilige Verfügung	341
I. Verfahren der einstweiligen Verfügung	341
II. Vollziehung der einstweiligen Verfügung	341
III. Einstweilige Verfügung und Hauptsache	342
IV. Einstweilige Verfügungen auf Räumung in Wohnungssachen	342
D. Das Zentrale Schutzschriftenregister (ZSSR)	342
E. Kosten	343
§ 29 Selbstständiges Beweisverfahren	345
A. Zweck des Verfahrens	345
B. Antrag auf Beweissicherung	345
C. Durchführung des Beweisverfahrens	346
D. Nachfolgender Rechtsstreit	346
E. Kosten des selbstständigen Beweisverfahrens	346
F. Verjährungshemmende Wirkung durch das selbstständige Beweisverfahren	347
G. Streitverkündung im selbstständigen Beweisverfahren	347
H. Beispiel eines Antrages auf Einleitung des selbstständigen Beweisverfahrens	348
§ 30 Familiensachen	351
Vorbemerkung	351
A. Erweiterte Zuständigkeit des Familiengerichts	351
B. Verfahrensgrundsätze (§§ 1 ff. FamFG)	351
C. Kostentragung (§§ 80 ff. FamFG)	352
D. Vollstreckbarkeit und Zwangsmittel (§§ 86 ff. FamFG)	352
E. Rechtsmittel (§§ 58 ff. FamFG)	352
I. Beschwerde	352
II. Rechtsbeschwerde	353
F. Einstweilige Anordnungen, Arrest (§§ 49 ff. FamFG)	353
G. Fristen in familiengerichtlichen Verfahren	353
§ 31 Die einzelnen Familiensachen	355
A. Ehesachen (§§ 121 ff. FamFG)	355
I. Begriff und Zuständigkeit	355
II. Scheidungsverbund	355
III. Entscheidung	355
IV. Besonderheiten der Kostenentscheidung	356
B. Kindschaftssachen (§§ 151 ff. FamFG)	356
C. Abstammungssachen (§§ 169 ff. FamFG)	357
D. Adoptionssachen (§§ 186 ff. FamFG)	357
E. Ehwohnungs- und Haushaltssachen (§§ 200 ff. FamFG)	357
F. Versorgungsausgleichssachen (§§ 217 ff. FamFG)	358
G. Unterhaltssachen (§§ 231 ff. FamFG)	358

I. Allgemeine Grundsätze	358
II. Vereinfachtes Verfahren bei Kindesunterhalt	359
III. Abänderung rechtskräftiger Unterhaltstitel	359
IV. Einstweilige Anordnungen	360
H. Güterrechtssachen (§§ 261 ff. FamFG)	360
I. Gewaltschutzsachen (§§ 210 ff. FamFG)	360
J. Sonstige Familiensachen (§§ 266 ff. FamFG)	361
K. Lebenspartnerschaftssachen (§§ 269 ff. FamFG)	361
§ 32 Sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	363
Vorbemerkung	363
A. Betreuungs- und Unterbringungssachen (§ 271 ff. FamFG)	363
B. Nachlass- und Teilungssachen (§§ 342 ff. FamFG)	363
C. Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren (§§ 374 ff. FamFG)	364
D. Aufgebotssachen (§§ 433 ff. FamFG)	364
E. Weitere Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§§ 410 ff. FamFG)	364
F. Freiheitsentziehungssachen (§§ 415 ff. FamFG)	364
G. Grundbuchordnung	365
H. Beurkundungsgesetz	365
I. Zuständigkeiten in der freiwilligen Gerichtsbarkeit	366
§ 33 Schiedsgutachten und schiedsrichterliches Verfahren	367
A. Schiedsgutachten	367
B. Das schiedsrichterliche Verfahren	367
I. Zweck des Verfahrens	367
II. Die Schiedsvereinbarung	368
III. Muster eines Schiedsvertrages	368
IV. Bildung des Schiedsgerichts und Verfahren	368
V. Schiedsspruch	369
VI. Vollstreckbarerklärung	369
VII. Schiedsvergleich	369
VIII. Aufhebung des Schiedsspruchs	369
§ 34 Grundlagen des Kostenrechts	371
A. Begriff der Kosten	371
B. Kostengesetze	371
C. Gebühren	371
I. Wertgebühren	371
II. Rahmengebühren	371
III. Festgebühren	372
D. Auslagen	372
E. Kostentragungspflicht	372
F. Kostenschuldner	373
§ 35 Der Gegenstandswert	375
A. Bedeutung	375
B. Ermittlung	375
C. Änderung des Streitwerts	380
D. Festsetzung, Beschwerde	381

E. Einzelfälle der Berechnung	381
I. Geldforderungen	381
II. Herausgabeansprüche	382
III. Miet-, Pacht- und ähnliche Nutzungsverhältnisse	382
IV. Wiederkehrende Nutzungen und Leistungen	382
1. Rentenansprüche aus unerlaubter Handlung	382
2. Andere wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen	382
V. Nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten	383
VI. Dienst- und Arbeitsverhältnisse.	384
VII. Feststellungsklagen	384
VIII. Arrest; einstweilige Verfügungen	384
IX. Verfahren zur Erteilung der Vermögensauskunft	384
X. Nichtgerichtliche Angelegenheiten	384
XI. Familiensachen	385
§ 36 Grundsätze für die Berechnung der Anwaltsgebühren	387
A. Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.	387
B. Hinweispflichten zur Höhe der Gebühren	387
C. Gebührensschuldner.	388
D. Gebührenvereinbarung	388
E. Erfolgshonorar	390
F. Geringere Gebühren	391
G. Zeitvergütung	391
H. Herabsetzung einer vereinbarten Vergütung.	391
I. Beitreibung von Gebühren	392
J. Vorschüsse	392
K. Fälligkeit der Gebühren.	392
L. Die Vergütungsrechnung des Rechtsanwalts	392
M. Zurückbehaltungsrecht wegen der Gebühren	395
N. Verjährung von Gebühren und Hemmung der Verjährung.	395
O. Entgelt für sonstige Tätigkeiten, die nicht dem RVG unterliegen	395
§ 37 Rechtsanwaltsgebühren bei außergerichtlicher Tätigkeit und bei behördlichen Verfahren	397
A. Allgemeine Grundsätze	397
B. Beratung und Erstberatung (§ 34 RVG), Beratungshilfe (Nr. 2500 ff. VV RVG)	397
C. Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels (Nr. 2100 bis 2103 VV RVG)	398
D. Gebühr für ein Gutachten (§ 34 RVG)	398
E. Außergerichtliche Tätigkeit (Nr. 2300 ff. VV RVG)	398
I. Außergerichtliche Vertretung (Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG).	398
II. Anrechnung der Geschäftsgebühr in nachfolgenden Verfahren	399
III. Einfache Schreiben (Nr. 2301 VV RVG).	399
IV. Güteverfahren (Nr. 2303 VV RVG).	400
F. Außergerichtliche Einigung/Anwaltsvergleich (Nr. 1000 VV RVG); Zahlungsvereinbarung (§ 31b RVG).	400
G. Hebegebühr (Nr. 1009 VV RVG)	401
H. Mediation (§ 34 RVG)	401

§ 38 Rechtsanwaltsgebühren im Mahnverfahren und im Zivilprozess	403
A. Allgemeines	403
B. Gebühren im Mahnverfahren (Nr. 3305–3308 VV RVG)	403
C. Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV RVG)	404
D. Gebühr bei vorzeitiger Beendigung des Prozessauftrags (Nr. 3101, Ziffer 1 VV RVG)	404
E. Terminsgebühr (Nr. 3104, 3105 VV RVG und Nr. 1010 VV RVG)	405
F. Einigungsgebühr (Nr. 1003 und 1004 VV RVG)	408
G. Differenzverfahrensgebühr (Nr. 3101 Ziffer 2 VV RVG)	410
H. Gebühren bei Zurückverweisung (§ 21 RVG, Vorbemerkung 3 Abs. 6 VV RVG)	411
I. Gebühren im Urkunden-, Scheck- und Wechselprozess (§ 17 Nr. 5 RVG, Nr. 3100 Abs. 2 VV RVG).	412
J. Gebühren im Arrestverfahren und im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (§ 17 Nr. 4 RVG)	413
K. Gebühren im selbstständigen Beweisverfahren.	413
L. Gebühren in der Rechtsmittelinstanz (Nr. 3200 ff. und Nr. 3206 ff. VV RVG) . .	415
I. Gebühren in der Berufungsinstanz (3200 ff. VV RVG)	415
II. Gebühren in der Revisionsinstanz (Nr. 3206 ff. VV RVG)	417
III. Gebühren in Beschwerdeverfahren	417
1. Allgemeines	417
2. Beschwerde, Erinnerung (Nr. 3500, 3513 VV RVG)	417
3. Rechtsbeschwerde (Nr. 3502 ff. VV RVG)	418
4. Nichtzulassungsbeschwerden (Nr. 3504 f., 3508 f. VV RVG)	418
M. Anrechnung der Geschäftsgebühr für außergerichtliche Tätigkeit bei nachfolgender gerichtlicher Tätigkeit (Vorbemerkung 3 Absatz 4 VV RVG, § 15a RVG).	418
I. Abrechnung gegenüber dem Mandanten.	419
II. Erstattungspflicht des Gegners und Kostenfestsetzung	421
§ 39 Gebühren in Familiensachen.	423
Vorbemerkung	423
A. Selbstständige Verfahren nach dem FamFG	423
B. Verfahren im Verbund	424
C. Ausscheiden einer Folgesache aus dem Verbund	426
D. Gebühr bei Aussöhnung von Eheleuten oder Lebenspartnern (Nr. 1001 VV RVG)	427
E. Einstweilige Anordnungen (§ 18 RVG)	428
F. Beschwerde und Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen des Familiengerichts	429
G. Scheidungsvereinbarungen	429
H. Gebühren im vereinfachten Verfahren für den Unterhalt Minderjähriger (§ 17 Nr. 3 RVG)	431
§ 40 Gebühren für die Tätigkeit mehrerer Rechtsanwälte auf Seiten einer Partei	433
A. Mehrere Hauptbevollmächtigte	433
B. Verkehrsanwalt/Korrespondenzanwalt (Nr. 3400 VV RVG)	433
C. Terminvertreter bei Verhandlung und Beweisaufnahme (Nr. 3401 VV RVG) . . .	434
D. Tätigkeit von Vertretern des Anwalts (§ 5 RVG)	436

§ 41 Gebühren bei mehreren Auftraggebern	437
A. Tätigkeit für mehrere Auftraggeber	437
B. Anrechnung der Geschäftsgebühr bei Tätigkeit für mehrere Auftraggeber	439
§ 42 Rechtsanwaltsgebühren in der Zwangsvollstreckung	441
A. Allgemeines	441
B. Besondere Angelegenheiten (§ 18 RVG).	441
C. Gebühren	442
D. Gegenstandswert (§§ 25 RVG, 31b RVG)	442
E. Zwangsvollstreckung gegen mehrere Schuldner	443
F. Gebühren im Zwangsversteigerungsverfahren (§ 26 RVG, Nr. 3311 VV RVG)	443
G. Gebühren im Zwangsverwaltungsverfahren (§ 27 RVG, Nr. 3311 VV RVG)	443
§ 43 Ersatz besonderer Aufwendungen und Auslagen des Rechtsanwalts	445
Vorbemerkung	445
A. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (Nr. 7001 VV RVG)	445
B. Dokumentenpauschale (Nr. 7000 VV RVG).	445
C. Reisekostenvergütung sowie Tage- und Abwesenheitsgeld (Nr. 7003–7006 VV RVG).	446
D. Umsatzsteuer (Nr. 7008 VV RVG).	447
E. Beispiele	447
§ 44 Kostenfestsetzung und Gebührenklage	451
A. Kostenfestsetzungsverfahren (§§ 104 ff. ZPO)	451
I. Kostentragungspflicht und Kostenfestsetzungsbeschluss.	451
II. Kostenfestsetzungsantrag.	451
III. Kostenfestsetzungsbeschluss	452
IV. Vereinfachte Kostenfestsetzung	452
V. Kostenausgleichung	452
VI. Erinnerung und Beschwerde.	454
VII. Änderung des Streitwertes	454
B. Durchsetzung der Kostenansprüche des Rechtsanwalts gegen seinen Auftraggeber	454
I. Kostenfestsetzung	454
II. Gebührenklage	455
§ 45 Gerichtskosten im Zivilprozess und in familiengerichtlichen Verfahren	457
A. Allgemeines	457
B. Verfahrensgebühr.	457
I. Wichtige Verfahrensgebühren in der 1. Instanz	457
II. Wichtige Verfahrensgebühren in den Rechtsmittelinstanzen	457
III. Ermäßigung der Verfahrensgebühr	458
C. Gebühr für das Mahnverfahren	458
D. Gebühren in der Zwangsvollstreckung	458
E. Gebühr für die Einbeziehung nicht rechtshängiger Ansprüche in einem Vergleich (Vergleichsgebühr).	458
F. Auslagen des Gerichts.	458
G. Fälligkeit der Gebühren und Vorschusspflicht	458
H. Kostenschuldner; Zweitschuldnerhaftung	459

§ 46 Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe	461
A. Allgemeines	461
B. Beratungshilfe	461
I. Allgemeines	461
II. Umfang der Beratungshilfe	461
III. Voraussetzung der Beratungshilfe	461
IV. Berechtigungsschein	461
V. Vergütung des Rechtsanwalts	462
VI. Erstattungspflicht des Gegners	464
C. Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe	464
I. Kostenrisiko	464
II. Wirkung der Kostenhilfe	464
III. Beiordnung eines Rechtsanwalts	464
IV. Gesuch auf Kostenhilfe	464
V. Prüfungsverfahren	465
VI. Änderung der Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen	466
VII. Entziehung der Kostenhilfe	466
VIII. Bedeutung der Kostenhilfe für den Gegner	466
IX. Gebühren im Prüfungsverfahren	467
D. Gebühren des beigeordneten Rechtsanwalts	467
E. Ansprüche des beigeordneten Rechtsanwalts gegen den Prozessgegner	467
F. Umfang der Beiordnung in Familiensachen	468
§ 47 Strafrecht – allgemeiner Teil	469
A. Allgemeines	469
B. Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches im Einzelnen	469
I. Einteilung der strafbaren Handlungen	469
II. Straftat	469
III. Täterschaft und Teilnahme	470
IV. Versuch	470
V. Rechtsfolgen der Tat	470
VI. Strafbemessung	471
VII. Strafaussetzung zur Bewährung	471
VIII. Warnung mit Strafvorbehalt und Absehen von Strafe	472
IX. Maßregeln der Besserung und Sicherung	472
X. Verfall und Einziehung	473
XI. Verjährung	473
§ 48 Strafprozess und Ordnungswidrigkeitsverfahren	475
Vorbemerkung	475
A. Die Staatsanwaltschaft	475
B. Einleitung eines Strafverfahrens	475
I. Strafanzeige	475
II. Strafantrag	475
C. Ermittlungsverfahren	476
I. Beginn der Ermittlungen	476
II. Vorläufige Festnahme	476

III. Haftbefehl	477
IV. Untersuchungshaft	477
V. Recht auf einen Verteidiger	477
VI. Aussageverweigerung	478
VII. Vorbereitende Untersuchungen	478
VIII. Abschluss der Ermittlungen	478
D. Einstellung des Verfahrens	479
E. Einstellung des Verfahrens in besonderen Fällen	479
F. Anklage	481
G. Gang des Hauptverfahrens	483
I. Eröffnung des Hauptverfahrens	483
II. Vorbereitung der Hauptverhandlung	483
III. Hauptverhandlung	483
H. Rechtsmittel	484
I. Berufung	484
II. Revision	485
III. Beschwerde	486
I. Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens	486
J. Privatklage	486
K. Nebenklage	488
L. Strafbefehl	489
M. Strafvollstreckung	492
N. Das Jugendgerichtsgesetz	492
I. Anwendungsbereich	492
II. Ahndung der Straftaten	493
1. Zuchtmittel	493
2. Jugendstrafe	493
III. Jugendgerichtshilfe	493
IV. Verfahren	493
V. Vollstreckung	494
O. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)	494
I. Allgemeines	494
II. Geldbuße	494
III. Verjährung	494
IV. Verkehrsordnungswidrigkeiten und Fahreignungsregister	495
V. Bußgeldverfahren	495
VI. Rechtsmittel	497
VII. Verwarnungsverfahren	498
§ 49 Kosten des Strafverfahrens	499
A. Grundlagen des Kostenrechts	499
B. Kostentragungspflicht	499
I. Kostentragungspflicht bei Verurteilung	499
II. Kostentragungspflicht bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens	499
III. Erstattung der notwendigen Auslagen des Angeklagten	500
IV. Kostentragungspflicht bei unwahrer Anzeige	500
V. Kostentragungspflicht bei Rücknahme des Strafantrages	500

VI. Kostentragungspflicht im Privatklageverfahren	500
VII. Kostentragungspflicht im Nebenklageverfahren	500
VIII. Kostentragungspflicht bei zurückgenommenem oder erfolglosem Rechtsmittel	501
C. Kostenfestsetzungsverfahren	501
D. Gerichtskosten	501
E. Rechtsanwaltsgebühren	502
F. Kosten des Privatklageverfahrens	510
G. Kosten des Nebenklageverfahrens	510
H. Gebühren bei Rat oder Auskunft	510
I. Gebühren im Bußgeldverfahren	510
§ 50 Arbeitsgerichtsprozess	515
A. Aufbau der Arbeitsgerichte	515
B. Zuständigkeit	515
C. Vertretung vor den Arbeitsgerichten und Prozesskostenhilfe	516
D. Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens	516
I. Beschleunigungsgrundsatz und Klagefristen	516
II. Güte- und Kammertermin	517
III. Kündigungsverfahren	517
IV. Urteil	518
V. Vorläufige Vollstreckbarkeit	518
VI. Rechtsmittel	518
VII. Das Mahnverfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen	519
§ 51 Kosten im Arbeitsgerichtsprozess	521
A. Grundlagen des Kostenrechts und Gerichtskosten	521
B. Kostentragung und Kostenerstattung	521
C. Gebühren des Rechtsanwalts	521
§ 52 Verwaltungsgerichtsprozess	523
A. Allgemeines	523
B. Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte	523
C. Arten der Klage	523
D. Vorverfahren	523
E. Aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage	524
F. Einstweilige Anordnung	524
G. Klage	525
H. Verfahren	525
I. Urteil	525
J. Berufung und Revision	526
K. Normenkontrolle	526
§ 53 Gebühren in den verwaltungsrechtlichen Verfahren und im Verwaltungsgerichtsprozess	527
A. Gegenstandswert	527
B. Gebührenerstattung	527
C. Gebühren des Rechtsanwalts im Verwaltungsverfahren und im Vorverfahren	528
D. Gebühren im Verwaltungsgerichtsprozess	528

§ 54 Sozialgerichtsprozess	531
A. Allgemeines	531
B. Arten der Klage	531
C. Vorverfahren.	531
D. Das Klageverfahren	532
E. Mündliche Verhandlung und Urteil	532
F. Berufung und Revision	532
§ 55 Kosten im sozialgerichtlichen Verfahren	535
A. Grundlagen des Kostenrechts	535
B. Kostenerstattung	535
C. Gebühren des Rechtsanwalts	535
I. Gegenstandswert	535
II. Gebühren für die außergerichtliche Vertretung.	535
III. Gebühren im gerichtlichen Verfahren.	536
§ 56 Insolvenzverfahren	537
Vorbemerkung	537
A. Ziel des Insolvenzverfahrens	537
B. Insolvenzgründe	537
C. Insolvenzantrag	537
D. Vorläufige Sicherungsmaßnahmen.	537
E. Vorläufiger Insolvenzverwalter	538
F. Entscheidung des Insolvenzgerichts	538
G. Wirkung der Insolvenzeröffnung	538
H. Der Insolvenzverwalter	539
I. Gläubiger in der Insolvenz	539
J. Insolvenzanfechtung	539
K. Die Verteilung der Insolvenzmasse	540
L. Der Insolvenzplan	540
M. Besondere Insolvenzverfahren	541
N. Gebühren im Insolvenzverfahren.	541
§ 57 Anhang	543
A. Verordnung über die Berufsausbildungen zum Rechtsanwaltsfachangestellten und zur Rechtsanwaltsfachangestellten, zum Notarfachangestellten und zur Notarfachangestellten, zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten sowie zum Patentanwaltsfachangestellten und zur Patentanwaltsfachangestellten (ReNoPat-Ausbildungsverordnung – ReNoPatAusbV) vom 29. August 2014 (BGBl. I S. 1490)	543
B. Berufsausbildungsvertrag, Mustervertrag der Bundesrechtsanwaltskammer	548
C. Merkblatt zum Berufsbildungsvertrag für Rechtsanwaltsfachangestellte.	552
D. Anregungen für die Ausgestaltung und Führung eines Berichtsheftes	556
E. Muster einer Prüfungsordnung	556
F. Formular und Merkblatt, herausgegeben von der Bundesrechtsanwaltskammer „Verschwiegenheitsverpflichtung“.	564
Stichwortverzeichnis	567

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
AG	Amtsgericht oder Aktiengesellschaft (je nach Zusammenhang)
AKB	allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung
AnwBl	Anwaltsblatt
AO	Abgabenordnung
ARB	allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
AVAG	Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BeRHG	Beratungshilfegesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BGH	Bundesgerichtshof
BORA	Berufsordnung
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BSG	Bundessozialgericht
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DAV	Deutscher Anwaltverein e.V.
DFÜ	Datenfernübertragung
DR-Nr.	Dienstregister-Nummer
EDA	Elektronischer Datenaustausch
EGVP	Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach
EStG	Einkommensteuergesetz
FamFG	Gesetz über Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamGKG	Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen
FEVG	Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen

Abkürzungsverzeichnis

FG	Finanzgericht
GBO	Grundbuchordnung
Ger.Vollz.	Gerichtsvollzieher
GG	Grundgesetz
GKG	Gerichtskostengesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVGA	Gerichtsvollziehergeschäftsanweisung
GVKostG	Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher
HGB	Handelsgesetzbuch
HR	Handelsregister
HUK-Verband	Verband der Haftpflichtversicherer, Unfallversicherer, Autoversicherer und Rechtsschutzversicherer e.V.
InsO	Insolvenzordnung
JBeitrO	Justizbeitragsordnung
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JVerKostO	Justizverwaltungskostenordnung
JVEG	Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
KG	Kommanditgesellschaft
KostÄndG	Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften
KostO	Kostenordnung
KostVerz FamGKG	Kostenverzeichnis, Anlage zum FamGKG
KostVerz GKG	Kostenverzeichnis, Anlage zum Gerichtskostengesetz
KV GKG	Kostenverzeichnis, Anlage zum Gerichtskostengesetz
KV RVG	Kostenverzeichnis, Anlage zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
LArbG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
LSG	Landessozialgericht
MWSt	Mehrwertsteuer
NRW	Nordrhein-Westfalen

OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
RAO	Rechtsanwaltsordnung
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
RdVfg	Rundverfügung
RiStBV	Richtlinien in Strafsachen und Bußgeldverfahren
RPflG	Rechtspflegergesetz
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
SG	Sozialgericht
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
StBerG	Steuerberatungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVA	Straßenverkehrsamt
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
STVZO	Straßenverkehrs-Zulassungsordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VersAusglG	Versorgungsausgleichsgesetz
VG	Verwaltungsgericht
VO	Verordnung
VV	Vergütungsverzeichnis
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
WPO	Wirtschaftsprüfungsordnung
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRHO	Rechtshilfeordnung für Zivilsachen

ZSSR	Das Zentrale Schutzschriftenregister
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

§ 1 Beruf und Berufsrecht des Rechtsanwalts

A. Der Beruf des Rechtsanwalts

I. Das Berufsbild und seine geschichtliche Entwicklung

Der Rechtsanwalt¹ ist der unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Bereits im germanischen Rechtskreis gab es den Vorsprecher, der vor den Gerichten auftrat. Im Römischen Reich entwickelte sich der Beruf des Rechtsanwalts in Form des Advokaten, der die rechtliche Beratung erteilte, und des Prokurators, der vor Gericht auftrat. Da das römische Recht im Mittelalter in weiten Bereichen in Deutschland galt, gab es bis in das 19. Jahrhundert hinein auch hier Advokaten und Prokuratoren, wie dies zum Teil auch noch heute in anderen europäischen Ländern der Fall ist (z.B. Solicitor/Barrister in England, Avoué/Avocat in Frankreich).

Seit Mitte des 19. Jahrhunderts kämpften die deutschen Rechtsanwälte für die Freiheit ihrer Berufsausübung, für Unabhängigkeit sowie für Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit der gerichtlichen Verfahren. Dieser Kampf um die „freie Advokatur“ führte 1878 zu der Einführung der Rechtsanwaltsordnung (RAO). Seither gibt es in Deutschland den einheitlichen Beruf des Rechtsanwalts.

Stellung und Beruf des Rechtsanwalts sind heute in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) geregelt, jedoch auch in den einzelnen Verfahrensgesetzen. Der Rechtsanwalt ist nach § 3 BRAO der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Das berechtigt ihn, vor Gerichten, Schiedsgerichten und Behörden aufzutreten. Jeder Bürger hat das Recht, sich durch den Rechtsanwalt seiner Wahl beraten und vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden vertreten zu lassen.

II. Organ der Rechtspflege

Das Grundgesetz garantiert in Artikel 103 Abs. 1 die Gewährung rechtlichen Gehörs als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips. Dazu gehört die Möglichkeit der rechtlichen Stellungnahme. Um sie zu nutzen, bedarf der Bürger eines kompetenten und unabhängigen Beraters und Vertreters, den er in der Person des Rechtsanwalts findet. In der BRAO ist festgelegt:

- der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO);
- der Rechtsanwalt ist der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten (§ 3 Abs. 1 BRAO).

Diese gesetzlich verbrieftene Rechtsstellung ist ein wesentliches Merkmal der Berufsausübung. Gerade die Unabhängigkeit gegenüber dem Gericht und anderen staatlichen Institutionen macht den Rechtsanwalt zur Vertrauensperson seines Mandanten; seine Unabhängigkeit von den Weisungen des Mandanten macht ihn zu einem gleichberechtigten Organ der Rechtspflege.

Die Anerkennung als unabhängiges Organ der Rechtspflege bindet den Rechtsanwalt, wenn er bei Gericht auftritt, als Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigten oder als Verteidiger an die jeweiligen Verfahrensordnungen. Hierbei ist ihm durch den sog. Anwaltszwang eine monopolähnliche Stellung eingeräumt.

Anwaltszwang bedeutet, dass ausschließlich ein Rechtsanwalt die Interessen des Rechtsuchenden vertreten darf. Zu den damit verbundenen Privilegien zählen u.a. das Recht der praktisch unbeschränkten Akteneinsicht in nahezu allen Verfahren sowie das Recht, in bestimmten Fällen eidesstattliche Versicherungen aufzunehmen.

¹ Die Bezeichnung „Rechtsanwalt“ wird im Folgenden neutral als Berufsbezeichnung verwendet und gilt für Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen gleichermaßen.

Durch das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) werden die Rechtsuchenden und die Rechtsanwaltschaft vor unerlaubter Rechtsberatung geschützt; in diesem Gesetz sind im Wesentlichen die Ausnahmen geregelt, in denen auch Angehörige anderer Berufe außergerichtlich in Rechtsangelegenheiten tätig werden können.

III. Die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts gegenüber dem Mandanten

- 3 Der Rechtsanwalt hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich innerhalb und außerhalb des Berufs der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordern, würdig zu erweisen (§ 43 BRAO). Das bedeutet, dass er zwar dem Interesse seines Mandanten dient, dies jedoch nicht die alleinige Richtschnur für sein berufliches Handeln sein darf. Weder darf er sich für Ungesetzlichkeiten hergeben noch darf er seine Unabhängigkeit gegenüber dem Mandanten aufgeben, mag dieser ihn auch noch so drängen, auf bestimmte Weise tätig zu werden. Dies kann zu Konfliktsituationen führen und zwar gegenüber:

- dem Mandanten;
- der Familie des Mandanten und anderen Personen, denen gegenüber der Mandant moralische oder gesetzliche Verpflichtungen hat;
- dem Berufsstand, dem er angehört, im Allgemeinen und seinen Mitglieder im Besonderen;
- der Öffentlichkeit, für die die Existenz eines freien und unabhängigen, wenn auch gesetzlich reglementierten Berufsstandes eine wesentliche Garantie ihrer Freiheitsrechte darstellt.

Lässt sich ein im Mandatsverhältnis entstandener Konflikt nicht lösen, wird ein verantwortungsbewusst handelnder Rechtsanwalt das Mandat niederlegen, allerdings in einer Weise, die den Grund für Dritte nicht erkennen lässt und dem Mandanten nicht schadet oder ihn bloßstellt.

Der Rechtsanwalt ist aufgrund des Mandatsvertrages zwar verpflichtet, dessen Entschlüsse in Bezug auf Einleitung und Beendigung von Verfahren, Einlegen von Rechtsmitteln und dergleichen zu beachten. Die Partei erteilt also nach Beratung durch den Rechtsanwalt den Auftrag, was zu veranlassen ist; dies obliegt allein dem Mandanten, weil es dessen eigene Angelegenheit betrifft und weil dieser auch das damit verbundene persönliche und wirtschaftliche Risiko trägt.

Der Rechtsanwalt entscheidet jedoch – wenn auch in Abstimmung mit seinem Mandanten – darüber, auf welche Weise die ihm übertragene Aufgabe gelöst werden soll. Weisungen, wie die Angelegenheit bearbeitet, wie sie der Gegenseite und dem Gericht gegenüber dargestellt und wie verhandelt werden soll, ist der Rechtsanwalt nicht unterworfen. Nach § 45 Nr. 1 BRAO ist ihm eine Tätigkeit verboten, wenn er durch ein ihm vom Mandanten zugemutetes Verhalten seine Berufspflichten verletzen würde. Der Rechtsanwalt muss die Führung eines aussichtslosen Prozesses ablehnen, wenn er nach sorgfältiger Prüfung keine Chancen sieht. Gleiches gilt für Rechtsmittel. Führt er gleichwohl solche Prozesshandlungen durch, kann er sich nicht auf Weisungen des Auftraggebers berufen und haftet sogar für die Verfahrenskosten, wenn er diesen nicht ausreichend beraten und belehrt hat. Lässt sich der Mandant in solchen Fällen nicht überzeugen, wird der verantwortungsbewusste Rechtsanwalt die Niederlegung des Mandats in Betracht ziehen.

IV. Die Rechtsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland

- 4 Anfang 2018 waren 165.857 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zugelassen; darunter waren 932 Rechtsanwälte als Angehörige eines anderen Staates der Europäischen Union mit der Berechtigung, in Deutschland unter ihrer Berufsbezeichnung auf dem Gebiet ihres Heimatrechts und im internationalen Recht tätig zu werden. Ferner sind 848 Rechtsanwaltsgesellschaften in der Rechtsform der GmbH und 23 als Aktiengesellschaft registriert.

V. Arbeitsgebiete, Spezialisierungen, Fachanwälte

Rechtsanwälte sind vornehmlich in folgenden Bereichen tätig:

5

- außergerichtliche Beratung. Sie werden hinzugezogen für die rechtsvorsorgende und rechtsgestaltende Beratung mit dem Ziel, durch klare Regelungen spätere Meinungsverschiedenheiten zu vermeiden. Dies geschieht nicht nur im Zusammenhang mit Vertragsgestaltungen in der gewerblichen Wirtschaft, sondern zunehmend auch im privaten Bereich (z.B. Mitwirkung und Überprüfung bei Immobilienverträgen, Eheverträgen und der Errichtung von Testamenten).
- vorgerichtliche Tätigkeit. Zur Vermeidung gerichtlicher Schritte wird der Rechtsanwalt bei sich abzeichnenden Auseinandersetzungen eingeschaltet, z.B. um die Gegenseite zur vertragsgerechten Zahlung bzw. Leistung aufzufordern oder um über Regelungen zur gütlichen Beilegung eines Streitfalles zu verhandeln.
- forensische Tätigkeit. Hier wird der Rechtsanwalt in seiner Funktion als Prozessbevollmächtigter und Parteivertreter in Zivilsachen oder als Verteidiger in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren tätig. Aufgaben und Befugnisse, Rechte und Pflichten regeln sich nach den jeweils maßgeblichen Verfahrensordnungen.
- Ausübung richterlicher Funktionen. Rechtsanwälte werden tätig als Mitglieder privater Schiedsgerichte oder bei arbeitsrechtlichen Einigungsstellen.
- Mediation oder Schlichtung. Hier hat der von den Parteien gemeinschaftlich beauftragte Rechtsanwalt diese Wege zur Bereinigung von Konflikten und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Auf Schwerpunkte der beruflichen Tätigkeit oder Spezialisierungen darf der Rechtsanwalt auf dem Praxisbogen oder in sonstigen Informationen hinweisen.

Aufgrund seiner umfassenden Ausbildung ist der Rechtsanwalt befähigt, sich in allen Arten von Rechtsangelegenheiten zu betätigen. Dazu muss er sich über aktuelle Rechtsentwicklungen informieren und sich ggf. in das jeweilige Rechtsgebiet anhand der gesetzlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung einarbeiten. Oft werden bestimmte Rechtsgebiete schwerpunktartig bearbeitet; daraus ergeben sich Spezialisierungen. Vor allem in Kanzleien, in denen mehrere Rechtsanwälte tätig sind, findet vielfach eine Aufteilung nach Arbeitsgebieten statt.

Die Spezialisierung auf bestimmten Rechtsgebieten findet ihren sichtbaren Ausdruck in der Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung an diejenigen, die ihre Qualifikation durch besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen nachgewiesen haben. Dies geschieht durch das erfolgreiche Absolvieren von anwaltsspezifischen Lehrgängen und den Nachweis der Bearbeitung einer bestimmten Anzahl von Fällen auf dem besonderen Fachgebiet. Der Fachanwalt muss der für ihn zuständigen Rechtsanwaltskammer jährlich nachweisen, dass er sich fortgebildet hat. Einzelheiten regelt die Fachanwaltsordnung (FAO).

6

Fachanwälte gibt es auf bisher 23 Rechtsgebieten:

- Verwaltungsrecht
- Steuerrecht
- Arbeitsrecht
- Sozialrecht
- Familienrecht
- Strafrecht
- Insolvenzrecht
- gewerblicher Rechtsschutz
- Bank- und Kapitalmarktrecht
- Informationstechnologierecht (IT-Recht)
- Versicherungsrecht
- Medizinrecht

- Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- Verkehrsrecht
- Bau- und Architektenrecht
- Erbrecht
- Transport- und Speditionsrecht
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Urheber- und Medienrecht
- Agrarrecht
- Internationales Wirtschaftsrecht
- Vergaberecht
- Migrationsrecht

Für Rechtssuchende hilfreich ist die „Deutsche Anwaltsauskunft“ des DAV. Unter der Telefonnummer 01805/181805 oder im Internet unter www.anwaltsauskunft.de können Informationen über Fachanwälte und Tätigkeitsschwerpunkte, Fremdsprachen und Kenntnisse im Recht anderer Länder eingeholt werden.

VI. Die Tätigkeit in weiteren beruflichen und außerberuflichen Aufgaben

- 7 Rechtsanwälte werden vielfach mit Aufgaben betraut, bei denen ihre fachlichen Kenntnisse notwendig oder erwünscht sind. In solchen Fällen sind anwaltliche Tätigkeiten von berufsfremden Tätigkeiten abzugrenzen. Nur die anwaltlichen Tätigkeiten sind nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abzurechnen. Ebenso ist die Abgrenzung zwischen anwaltlicher Tätigkeit und berufsfremder Tätigkeit wichtig für die Frage einer Haftung des Rechtsanwalts und den Schutz durch die Berufshaftpflichtversicherung. Eine rein wirtschaftliche Interessenvertretung ohne Rücksicht auf rechtliche Fragen ist keine anwaltliche Berufstätigkeit.

Berufsfremde Tätigkeiten sind u.a.:

- Vermögensverwaltung, kaufmännische Buchführung, Aufstellung von Finanzierungsplänen, Unterschlagungsprüfungen und Maklertätigkeiten gehören nicht zum Bereich anwaltlicher Berufsausübung
- Kaufmännische und bankmäßige Tätigkeiten (z.B. Buchführung, Bilanzierung, Aufstellen von Finanzierungsplänen). Die Steuerberatung ist dagegen anwaltliche Berufstätigkeit
- Vermögens- und Hausverwaltungen und Verwaltung nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG)
- Vormund, Betreuer, Pfleger. Soweit der Rechtsanwalt jedoch in dieser Funktion typische anwaltliche Leistungen erbringt, wie z.B. eine Prozessführung, erhält er dafür Gebühren nach dem RVG. Voraussetzung ist jedoch, dass ein Nichtjurist einen Anwalt hinzugezogen haben würde
- Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter oder Nachlasspfleger
- Insolvenzverwalter
- Mitglieder des Gläubigerausschusses
- Zwangsverwalter
- Treuhänder

Der Rechtsanwalt wird für berufsfremde Tätigkeiten ggf. eine zusätzliche Haftpflichtversicherung abschließen.

Rechtsanwälte sind weiterhin vielfach in Aufsichtsräten und Beiräten von Unternehmen tätig sowie in Vorständen und anderen Ämtern von Vereinen oder Vereinigungen. Auch hier ist die Frage eines Haftpflichtversicherungsschutzes bei der Übernahme dieser Aufgaben zu klären.

Rechtsanwälte sind ehrenamtlich in berufsbezogenen Ämtern tätig, so z.B. im Vorstand der Rechtsanwaltskammern, in der Anwaltsgerichtsbarkeit, in Berufsbildungsausschüssen, als Ausbildungsberater, in den Gremien des Deutschen Anwaltvereins und der örtlichen Anwaltvereine, als Lehrer in Berufsschu-

len für den Fachkundeunterricht der Auszubildenden, in anderen Schulen bei der Erteilung von Rechtskundeunterricht, als Mitglieder der Prüfungsausschüsse nach dem Berufsbildungsgesetz, bei der Bearbeitung von Gnadensachen nach der Gnadensordnung usw.

B. Die Zulassung als Rechtsanwalt

Die Berufsausübung als Rechtsanwalt setzt eine Zulassung voraus. Zugelassen wird, wer die Fähigkeit zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz (DRiG) erworben hat (§ 4 BRAO). Rechtsanwälte haben somit dieselbe berufliche Ausbildung wie Richter, Staatsanwälte und Notare. 8

Die berufliche Ausbildung vollzieht sich in folgenden Abschnitten:

- Besuch der höheren Schule mit Berechtigung zum Hochschulstudium (Hochschulreife);
- Studium der Rechtswissenschaft von mindestens 3 ½ Jahren an einer Universität;
- Praktikum von 12 Wochen während des Studiums;
- Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung (Referendarexamen) vor einem Justizprüfungsamt; die Justizprüfungsämter sind den Oberlandesgerichten angegliedert;
- Ableistung eines Vorbereitungsdienstes (Referendarzeit);
- Ablegung der zweiten juristischen Staatsprüfung (Assessorexamen) vor einem Landesjustizprüfungsamt; die Landesjustizprüfungsämter sind den Justizministerien angegliedert.

Wer die zweite juristische Staatsprüfung abgelegt hat, ist berechtigt, den Titel Assessor zu führen.

Eine Promotion (Doktorprüfung), die aufgrund einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) durch die Universität erfolgt, ist für die Zulassung als Rechtsanwalt nicht erforderlich.

Die Zulassung wird mit der Aushändigung der von der Rechtsanwaltskammer ausgestellten Urkunde wirksam. Zuvor wird der Bewerber vor der Rechtsanwaltskammer vereidigt. Auch muss dieser den Abschluss der in § 51 BRAO vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung nachweisen.

Die Zulassung kann aus gewichtigen Gründen, die in der BRAO näher beschrieben sind, widerrufen werden. 9

C. Anwaltliches Berufsrecht

I. Grundlagen

§ 43 BRAO verpflichtet den Rechtsanwalt, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Er hat sich innerhalb und außerhalb des Berufs der Achtung und des Vertrauens, welches die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, würdig zu erweisen. 10

Die Grundpflichten des Rechtsanwalts sind in § 43a BRAO dargestellt. Es sind dies:

- Wahrung der beruflichen Unabhängigkeit;
- Pflicht zur Verschwiegenheit;
- Gebot der Sachlichkeit;
- Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen;
- Sorgfalt bei der Behandlung anvertrauter Vermögenswerte;
- Fortbildungspflicht.

Neben wichtigen Bestimmungen in der BRAO selbst wie zur Lockerung des Werbeverbots (§ 43b BRAO) oder über die Versagung der Berufstätigkeit in bestimmten Fällen (§§ 45, 46 BRAO) werden die beruflichen Pflichten in der Berufsordnung (BORA) geregelt. Die BORA regelt u.a. die Berufspflichten

- im Zusammenhang mit der Werbung;
- gegenüber dem Mandanten bei Durchführung eines Auftrages;

- gegenüber Gerichten und Behörden;
- gegenüber anderen Rechtsanwälten und gegenüber der Rechtsanwaltskammer;
- bei der Vereinbarung und Abrechnung der Gebühren;
- im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr.

Weitere Berufsregelungen enthält die Fachanwaltsordnung (FAO), die den Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung und in § 15 FAO die Pflicht zur Fortbildung auf dem jeweiligen Fachgebiet regelt.

II. Internationale Grundsätze des Standesrechts

- 11** Bei grenzüberschreitender Tätigkeit im Bereich der Europäischen Union gelten anstelle der Berufsordnung die „Standesregeln der Rechtsanwälte der europäischen Gemeinschaft (CCBE)“ mit der Einschränkung, dass europäisches Gemeinschaftsrecht oder deutsches Verfassungs-, Gesetzes- oder Verordnungsrecht Vorrang hat.

Die CCBE-Regeln stimmen weitgehend mit dem Berufsrecht der BRAO und der BORA überein. Eine Besonderheit gibt es jedoch in Nr. 5.3 CCBE, die die Vertraulichkeit der Korrespondenz zwischen Rechtsanwälten unterschiedlicher Mitgliedstaaten betrifft. In den Ländern des romanischen Rechtskreises, insbesondere also in Belgien, Frankreich, Italien, Portugal und Spanien, ist die Korrespondenz unter Rechtsanwälten grundsätzlich vertraulich; der Inhalt der Gespräche und Schreiben darf weder gegenüber Dritten, also Gerichten oder Behörden, noch gegenüber dem eigenen Mandanten offenbart werden. In der Bundesrepublik, aber auch in den Niederlanden und Dänemark hingegen ist der Mandant umfassend zu unterrichten. Nach § 29a BORA ist nach Abstimmung mit dem Mandanten eine Beantwortung der Anfrage eines ausländischen Kollegen vorgeschrieben, ob die kollegiale Korrespondenz vertraulich oder „ohne Präjudiz“ behandelt werden kann. Ist der adressierte (deutsche) Rechtsanwalt im Hinblick auf das nationale Berufsrecht nicht imstande, diese Bedingungen zu wahren, hat er den Absender umgehend hierüber zu unterrichten.

Eine weitere Besonderheit ergibt sich aus Nr. 5.7 CCBE in Bezug auf Honorarforderungen. Wird ein Mandat einem ausländischen Kollegen übertragen oder wird dieser um Beratung gebeten, haftet der Rechtsanwalt persönlich auf Zahlung von Honorar, Kosten und Auslagen, wenn die Zahlung nicht vom Mandanten erlangt werden kann. Dieser Gefahr kann dadurch begegnet werden, dass zu Beginn der Zusammenarbeit eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird; auch kann der beauftragende Rechtsanwalt dem anderen mitteilen, für künftig entstehende Honorare oder Kosten nicht mehr haften zu wollen.

III. Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit der Rechtsanwälte innerhalb der Europäischen Union

- 12** Juristen, die einen dem Rechtsanwalt vergleichbaren Beruf in den Mitgliedstaaten der EU oder den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausüben (europäische Rechtsanwälte), können sich in ihrem Beruf auch in Deutschland betätigen. Die Voraussetzungen hierfür regelt das „Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland“ (EuRAG).

Sofern der europäische Rechtsanwalt nur vorübergehend Tätigkeiten eines Rechtsanwalts in Deutschland erbringt, bedarf er keiner besonderen Zulassung. Er wird in diesen Fällen als dienstleistender europäischer Rechtsanwalt bezeichnet (§ 25 EuRAG). Soweit er tätig wird, hat er im Zusammenhang mit der Vertretung oder Verteidigung eines Mandanten im Bereich der Rechtspflege oder vor Behörden die Stellung eines deutschen Rechtsanwalts, insbesondere dessen Rechte und Pflichten. Es bestehen allerdings einige wichtige Einschränkungen. Im Bereich der Strafrechtspflege, insbesondere bei inhaftierten Mandanten, kann der europäische Rechtsanwalt nur im Einvernehmen mit einem deutschen Rechtsanwalt handeln, dem sogenannten Einvernehmensanwalt; inhaftierte Mandanten darf er z.B. nur in Begleitung des Einvernehmensanwalts besuchen und nur über einen solchen mit dem Mandanten schriftlich verkehren (§ 30 EuRAG).

Europäische Rechtsanwälte, die sich in Deutschland niederlassen wollen, bedürfen der Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer. Sie werden niedergelassene europäische Rechtsanwälte genannt und müssen die Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaates führen (§ 2 EuRAG). Sie dürfen sich daher nicht als „europäischer Rechtsanwalt“ bezeichnen und dies nicht in der Werbung zum Ausdruck bringen. Rechtsanwälte aus Österreich oder Liechtenstein müssen zur Vermeidung von Verwechslungen zusätzlich die Berufsorganisation ihres Herkunftsstaates angeben.

Wer mindestens eine dreijährige effektive und regelmäßige Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Deutschland auf dem Gebiet des deutschen Rechts einschließlich des Gemeinschaftsrechts ausgeübt hat und dies nachweist, wird auf seinen Antrag als deutscher Rechtsanwalt zugelassen. Wer die Zulassung nach kürzerer Tätigkeit im deutschen Recht anstrebt, muss neben den Nachweisen hierüber seine Qualifikation im Gespräch nachweisen.

Wer ohne vorherige Tätigkeit die Zulassung anstrebt, muss durch eine Eignungsprüfung seine Fähigkeit, den Beruf eines Rechtsanwalts in Deutschland auszuüben, nachweisen.

Für die niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte gilt das Berufsrecht eines deutschen Rechtsanwalts. Beide unterliegen der Aufsicht der für sie zuständigen Rechtsanwaltskammer und können durch die Anwaltsgerichtsbarkeit zur Rechenschaft gezogen werden.

D. Anwaltsgerichtsbarkeit

Verstöße eines Rechtsanwalts gegen seine Berufspflichten werden durch die Anwaltsgerichte geahndet. Das anwaltsgerichtliche Verfahren ist in den §§ 113 bis 161a BRAO geregelt. Auf das Verfahren werden die Bestimmungen der Strafprozessordnung sinngemäß angewendet.

13

Anwaltsgerichtliche Maßnahmen (§ 114 BRAO) sind:

- Warnung,
- Verweis,
- Geldbuße bis zu 25.000,00 EUR,
- Verbot, auf bestimmten Rechtsgebieten als Vertreter und Beistand für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren tätig zu werden,
- Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft.

Verweis und Geldbuße können nebeneinander verhängt werden.

Das Verbot, für eine bestimmte Zeit auf bestimmten Rechtsgebieten tätig zu werden, wird unter Umständen dann ausgesprochen, wenn der Rechtsanwalt gerade auf diesem bestimmten Gebiet eine schwere Pflichtverletzung begangen hat. So kann beispielsweise die Tätigkeit als Strafverteidiger verboten werden, wenn der Rechtsanwalt einen Zeugen zu einer falschen Aussage für seinen Mandanten veranlasst hat. Das anwaltsgerichtliche Verfahren wird durch einen Antrag der Staatsanwaltschaft eingeleitet oder durch einen Antrag des Rechtsanwaltes selbst (§ 121 BRAO).

Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, gegen einen Rechtsanwalt werde auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft oder auf ein befristetes Vertretungsverbot erkannt werden, kann ein Berufs- oder Vertretungsverbot als vorläufige Maßnahme verhängt werden (§§ 150, 161a BRAO). Dadurch sollen der Berufsstand und die Allgemeinheit vor einem Rechtsanwalt geschützt werden, der schwere Standesverstöße begangen hat und bei dem auch künftig solche Pflichtwidrigkeiten zu befürchten sind. Für solche vorläufigen Maßnahmen besteht ein Bedürfnis, weil die anwaltsgerichtlichen Verfahren erst nach Beendigung eines strafgerichtlichen Verfahrens durchgeführt werden können. Wegen der einschneidenden Folgen für die berufliche Tätigkeit des Rechtsanwalts ist das vorläufige Berufs- oder Vertretungsverbot nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts allerdings nur unter engen Voraussetzungen zulässig.

Gerichte der Anwaltsgerichtsbarkeit sind:

- Anwaltsgericht für den jeweiligen Bezirk der Rechtsanwaltskammer. Die Kammern des Anwaltsgerichts haben drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden, die alle Rechtsanwälte sind.
- Anwaltsgerichtshof für Rechtsanwälte (AGH). Diese werden bei einem Oberlandesgericht errichtet. Gegenwärtig besteht in jedem Bundesland ein Anwaltsgerichtshof. Die Senate der Anwaltsgerichtshöfe entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Der Vorsitzende und zwei Beisitzer sind Rechtsanwälte als ehrenamtliche Richter, die beiden weiteren Beisitzer sind Berufsrichter.
- Senat für Anwaltssachen beim Bundesgerichtshof. Der Senat besteht aus dem Präsidenten des BGH, drei Rechtsanwälten als ehrenamtliche Richter und drei Berufsrichtern des BGH.

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft nimmt in den Verfahren vor dem Anwaltsgericht und dem Anwaltsgerichtshof die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht wahr, in dessen Bezirk das Anwaltsgericht oder der Anwaltsgerichtshof seinen Sitz hat.

Der beschuldigte Rechtsanwalt kann nicht gezwungen werden, in der Hauptverhandlung zu erscheinen. Erscheint er jedoch bei einer von ihm selbst eingelegten Berufung ohne Entschuldigung nicht vor dem Anwaltsgerichtshof und ist er auch nicht durch einen Verteidiger vertreten, wird sein Rechtsmittel ohne Verhandlung verworfen. Eine weitere Besonderheit besteht darin, dass die Hauptverhandlung grundsätzlich nicht öffentlich ist; es dürfen jedoch neben Vertretern der Justiz diejenigen Rechtsanwälte an der Verhandlung teilnehmen, die derselben Rechtsanwaltskammer angehören.

- 14** In den sog. verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen entscheidet der Anwaltsgerichtshof als erste Instanz (§ 112a Abs. 1 BRAO). Hierbei handelt es sich um Verfahren, die vor allem die Zulassung zur Anwaltschaft, den Widerruf der Zulassung oder die Fachanwaltschaft betreffen.

Der Bundesgerichtshof entscheidet über das Rechtsmittel der Berufung gegen Urteile des Anwaltsgerichtshofs und in erster und letzter Instanz u.a. bei Streitigkeiten über Wahlen und Beschlüsse der BRAK (§ 112a Abs. 2 BRAO).

Das Verfahrensrecht richtet sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

E. Rechtsanwaltskammern

I. Die Bundesrechtsanwaltskammer

- 15** Die Bundesrechtsanwaltskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist die Dachorganisation der Rechtsanwaltskammern. In ihr sind alle Rechtsanwaltskammern der Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossen (27 regionale Rechtsanwaltskammern und eine Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof).

Der Sitz der Bundesrechtsanwaltskammer ist Berlin mit der Anschrift:

Littenstraße 9
10179 Berlin
Telefon: 030 284939-0
Telefax: 030 284939-11
E-Mail: zentrale@brak.de
Internet: www.brak.de

- 16** Aufgaben der Bundesrechtsanwaltskammer sind insbesondere:
- in Fragen, welche die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern angehen, die Auffassung der einzelnen Kammer zu ermitteln und im Wege gemeinschaftlicher Aussprache die Auffassung der Mehrheit festzustellen;
 - Richtlinien für Fürsorgeeinrichtungen der Rechtsanwaltskammern aufzustellen;

- in allen die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern berührenden Angelegenheiten die Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer den zuständigen Gerichten und Behörden gegenüber zur Geltung zu bringen;
- die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern gegenüber Behörden und Organisationen zu vertreten;
- Gutachten zu erstatten, die eine an der Gesetzgebung beteiligte Behörde oder Körperschaft des Bundes oder ein Bundesgericht anfordert;
- berufliche Fortbildung der Rechtsanwälte zu fördern.

Für besondere Bereiche hat die Bundesrechtsanwaltskammer Fachausschüsse gebildet, die die Entscheidungen der Organe der Bundesrechtsanwaltskammer vorbereiten – insbesondere Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben. Die Bundesrechtsanwaltskammer gibt die BRAK-Mitteilungen heraus, die alle zwei Monate erscheinen und allen deutschen Rechtsanwälten zugestellt werden. Sie informieren ausführlich über berufspolitische Entscheidungen, über Gesetzesvorhaben und praktische Hinweise für die Berufsausübung.

Der Bundesrechtsanwaltskammer ist die „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“ angegliedert (§ 191f BRAO). Diese kann bei Gebührenstreitigkeiten oder Regressfragen bis 15 000,00 EUR angerufen werden. Die Schlichtungsstelle (Ombudsstelle) ist unabhängig und soll Streitigkeiten nach Möglichkeit durch einvernehmliche Regelungen außergerichtlich erledigen. Das Verfahren ist kostenlos.

Rauchstraße 26, 10787 Berlin

Telefon: 49(0)30/2844417-0

Telefax: 030 2844417-12

E-Mail: schlichtungsstelle@s-d-r.org

Internet: schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de

Ein besonderes Organ bei der Bundesrechtsanwaltskammer ist die Satzungsversammlung (§ 191a BRAO). Deren Mitglieder werden von den einzelnen Rechtsanwaltskammern gewählt. Die Satzungsversammlung hat in Ausübung ihrer Satzungskompetenz (§ 59b BRAO) die „Berufsordnung für Rechtsanwälte“ (BORA) erlassen und ist für Satzungsänderungen zuständig. Die BORA regelt die allgemeinen Berufspflichten (Gewissenhaftigkeit, Wahrung der Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Sachlichkeit, Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, Umgang mit fremden Vermögenswerten) und die besonderen Berufspflichten. Zum Aufgabengebiet der Satzungsversammlung gehört auch die Anpassung der Fachanwaltsordnung (FAO) an die jeweiligen Entwicklungen.

17

II. Die Rechtsanwaltskammern

Die Rechtsanwaltskammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ihnen gehören die Rechtsanwälte an, die in dem Bezirk eines Oberlandesgerichts zugelassen sind. Die Rechtsanwaltskammern sind die Selbstverwaltungsorgane der Anwaltschaft in ihrem jeweiligen Bezirk.

18

Die Rechtsanwälte, die bei dem Bundesgerichtshof zugelassen sind, bilden die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof.

Die Beschlüsse der Rechtsanwaltskammern werden in Versammlungen der Kammer gefasst.

Der von der Versammlung der Kammer gewählte Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, das die Kammer nach außen hin vertritt. Es vermittelt den geschäftlichen Verkehr und führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Versammlung der Kammer aus. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Beratung und Belehrung der Mitglieder der Kammer in Fragen der Berufspflichten.
- Vermittlung bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer und bei Streitigkeiten zwischen diesen und ihren Auftraggebern.
- Überwachung dahin, ob die Mitglieder der Kammer die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen.
- Handhabung des Rügerechts bei Pflichtverstößen.

- Erstattung von Gutachten auf Anforderung von Gerichten oder Behörden.
- Die Vereidigung der neu zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Auf Antrag hat der Vorstand bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer und bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern zu vermitteln; er kann auch Vorschläge zur Schlichtung unterbreiten.

In Aufsichts- und Beschwerdesachen hat der Rechtsanwalt dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes Auskunft zu geben sowie auf Verlangen seine Handakten vorzulegen oder zu erscheinen (§ 56 BRAO). Diese Pflicht entfällt u.a., wenn der Rechtsanwalt dadurch seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen oder sich durch wahrheitsgemäße Beantwortung oder Vorlage seiner Handakten die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Berufspflichtverletzung verfolgt zu werden und er sich hierauf beruft.

Um den Rechtsanwalt zur Erfüllung dieser Pflichten anzuhalten, kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gegen ihn ein Zwangsgeld festsetzen (§ 57 BRAO).

Bei geringeren Verstößen gegen Berufspflichten kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer das Verhalten eines Rechtsanwalts rügen. Bevor die Rüge erteilt wird, ist der Rechtsanwalt zu hören (§ 74 BRAO). Gegen den Rügebescheid kann der Rechtsanwalt Einspruch erheben und, wird der Einspruch zurückgewiesen, die Entscheidung des Anwaltsgerichts beantragen.

Die Rechtsanwaltskammern sind die zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz. Sie sind für ihren Bereich für die Angelegenheiten der Ausbildung zuständig. Bei ihnen bestehen die Berufsbildungsausschüsse.

Vielfach organisieren die Rechtsanwaltskammern Fortbildungen, insbesondere solche für Fachanwälte.

F. Der Deutsche Anwaltverein und internationale Anwaltsorganisationen

I. Der Deutsche Anwaltverein

- 19 Der Deutsche Anwaltverein e.V. (DAV) ist der Dachverband der örtlichen Anwaltvereine. Ihm gehören derzeit 242 örtliche Anwaltvereine mit über 64.500 Mitgliedern an.

Der Sitz des DAV ist

Littenstraße 11,
10179 Berlin
Telefon: 030 7261520
Telefax: 030 726152191
E-Mail: dav@anwaltverein.de
Internet: www.anwaltverein.de

Der DAV bezweckt die Förderung aller beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Rechtsanwaltschaft. Mit den örtlichen Anwaltvereinen einerseits sowie der Bundesrechtsanwaltskammer und den einzelnen Rechtsanwaltskammern andererseits besteht eine enge Zusammenarbeit. Der DAV wird bei Gesetzgebungsvorgaben angehört. Zur Vorbereitung von Beschlüssen und zu Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen bestehen 37 Ausschüsse.

In über 30 Arbeitsgemeinschaften für verschiedene Rechtsgebiete können die Mitglieder ihre Erfahrungen austauschen und sich auf den Rechtsgebieten fortbilden, in denen das Schwergewicht ihrer beruflichen Tätigkeit liegt oder liegen soll.

Der Deutsche Anwaltstag findet jährlich statt. Auf ihm werden aktuelle Fragen der Rechts- und Berufspolitik erörtert.

Das monatlich erscheinende Anwaltsblatt informiert über Themen und Entscheidungen, die für die Berufsausübung wichtig sind.

II. DAV-Service

Die Mitglieder des DAV können auf folgende weitere Einrichtungen zurückgreifen:

20

- Adressenzentrale des DAV mit der laufenden Erfassung der Daten der Anwaltschaft
- Datenbank-Auskunfts-Service mit der Möglichkeit, Recherchen in verschiedenen Datenbanken durchführen zu lassen, wie insbesondere JURIS (mit über 700 000 Rechtsprechungs- und Literaturdokumenten) und ECO-Data (Handelsregistereintragungen und Warenzeichen)
- Kartei ausländischer Rechtsanwälte, mit denen in deutscher Sprache korrespondiert werden kann
- DAV-Ratgeber mit praktischen Hinweisen für junge Rechtsanwälte
- Gruppen-Krankenversicherungsverträge und Kapitalversicherung mit Berufsunfähigkeitsversicherung
- Deutsche Anwaltsauskunft, bei der unter der Rufnummer 01805 – 181805 oder unter www.anwaltsauskunft.de Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte benannt werden, die mit besonderen Qualifikationen zum Fall des Anrufers passen. Für jedes DAV-Mitglied besteht ein Datenbogen über die von ihm mitgeteilten Qualifikationen (z.B. Fachanwaltschaft), Tätigkeits- und Interessenschwerpunkte und Sprachkenntnisse.

III. Landesgruppen des DAV

In den meisten Bundesländern bestehen Landesgruppen des DAV. Sie werden gebildet aus den dort ansässigen örtlichen Anwaltvereinen. Die Landesgruppen befassen sich mit der Gesetzgebung ihres Bundeslandes und mit der Förderung regionaler anwaltlicher Interessen.

21

IV. Die örtlichen Anwaltvereine

Zurzeit gibt es 242 örtliche Anwaltvereine. Die Vereine sind Mitglieder des DAV und kümmern sich um Belange der Anwaltschaft im Bezirk ihrer Gerichte. Sie unterstützen ihre Mitglieder in Fragen der Büroorganisation und Rationalisierung, führen Veranstaltungen – zum Teil mit Juristen der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Behörden – durch und bieten Fortbildungsveranstaltungen an. Häufig unterhält der Anwaltverein eine Bücherei mit spezieller Fachliteratur sowie für Recherchen die Nutzung einer juristischen Datenbank wie z.B. juris.

22

Zahlreiche Anwaltvereine haben für ihre Mitglieder und deren Angehörige Gruppenversicherungsverträge (Krankenversicherung und Lebensversicherung) zu Vorzugstarifen abgeschlossen.

V. Internationale Anwaltsorganisationen

Bedeutende internationale Organisationen sind:

23

- International Bar Association (IBA),
4th Floor, 10 St Bride Street,
London EC4A 4AD, United Kingdom,
Tel: 0044 (0)20 7842 0090 – Fax: 0044 (0)20 7842 0091
www.ibanet.org
- Union International des Avocats (UIA),
20, rue Drouot,
75009 Paris, Frankreich
Telefon: 0033 1 44 88 55 66 – Fax: 0033 1 44 88 55 77 – E-Mail: uiacentre@uianet.org
www.uianet.org

- Association Internationale des Jeunes Avocats (A.I.J.A.),
Avenue de Tervueren 231,
B-1050 Brüssel
Telefon: 0032 2 347 33 34 – Fax: 0032 2 347 55 22 – E-Mail: office@aija.org
www.aija.org
- American Bar Association (ABA)
321 North Clark Street,
Chicago, IL 60654
Telefon: 001 312-988-5000
www.americanbar.org

VI. Bilaterale Juristenvereinigungen

- 24** Juristenvereinigungen, die dem Gedankenaustausch und der beruflichen Zusammenarbeit dienen, bestehen heute für fast alle europäischen Länder wie auch für solche Staaten, mit denen intensiver Rechts- und Wirtschaftsverkehr stattfindet. Die Einzelheiten können über den DAV erfragt werden.

G. Weitere Einrichtungen von Bedeutung für die Rechtsanwaltschaft

I. Hans Soldan GmbH

- 25** Die Hans Soldan GmbH ist ein wichtiger Partner für Rechtsanwälte und Notare in Deutschland. Hohe Fachkompetenz, fundierte Branchenkenntnisse und gemeinnütziges Engagement prägen die Arbeit von Soldan. Sie ist der führende Anbieter im Bereich des Berufs- und Fachbedarfs von Rechtsanwälten und Notaren. Das Angebotsspektrum reicht von einem großen Produktsortiment für den Büro- und Kanzleibedarf über die juristische Versandbuchhandlung SoldanBuch.de, die hauseigene Druckerei SoldanMedien.de bis hin zu Datenbanken, aktuellen Informationen und RechtsLinks® auf dem Marktplatz-Recht.de. Die Hans Soldan Stiftung fördert universitäre Einrichtungen und Institutionen der Anwaltschaft in beträchtlicher Höhe zum Zweck der Aus- und Fortbildung des Berufsstandes sowie der Kanzlei-Mitarbeiter. Das gemeinnützige und unabhängige Soldan Institut für Anwaltmanagement e.V. sieht seine Aufgabe darin, die Strukturentwicklung der Anwaltschaft und der sich hieraus ergebenden Bedingungen für ein erfolgreiches und zukunftsorientiertes Management von Anwaltskanzleien zu erforschen. Die Ergebnisse werden regelmäßig in einer eigenen Schriftenreihe veröffentlicht.

II. Die Deutsche AnwaltAkademie e.V.

- 26** Die Deutsche AnwaltAkademie ist eine Gründung des DAV unter Förderung der Hans-Soldan-Stiftung. Sie führt auf fast allen Rechtsgebieten Seminare und Intensivlehrgänge für Rechtsanwälte, Anwaltsnotare und Fortbildungen für Mitarbeiter durch.

Deutsche AnwaltAkademie e.V.
Littenstraße 11
10179 Berlin
Telefon: 030 7261530, Telefax: 030 72615311
E-Mail: daa@anwaltakademie.de Internet:
www.anwaltakademie.de

III. Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

Das Deutsche Anwaltsinstitut, eine Einrichtung der Bundesrechtsanwaltskammer und der Rechtsanwaltskammern, will die Aus- und Fortbildung der Rechtsanwälte und Notare fördern und in beruflichen Angelegenheiten wissenschaftlich beraten. Das Institut führt regelmäßig Lehrgänge und Tagungen durch, insbesondere auch Intensivlehrgänge zum Erwerb der besonderen Kenntnisse auf den Gebieten, die zur Qualifikation als Fachanwalt erforderlich sind.

27

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.
Universitätsstraße 140
44799 Bochum
Telefon: 0234 970640, Telefax: 0234 703507
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
Internet: www.anwaltsinstitut.de

IV. DATEV – Datenverarbeitung und Dienstleistung für den steuerberatenden Beruf eG

Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft können nur Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Rechtsanwälte, Steuerberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften erwerben. Hierfür ist die Zeichnung von mindestens drei Geschäftsanteilen von je 255,00 EUR erforderlich. Die DATEV hat zurzeit über 40.000 Mitglieder.

28

Rechtsanwälte finden bei der DATEV ein spezielles Kanzleiverwaltungsprogramm und die deutsche Steuerrechtsdatenbank LEXinform Recht.

DATEV e.G.
Paumgartnerstraße 6–14
90429 Nürnberg
Telefon: 0911–319–0 Telefax: 0911–147–43196
E-Mail: info@datev.de
Internet: www.datev.de

V. Verein Deutscher Juristentag e.V.

Auf der Grundlage der Tradition des 1860 gegründeten Deutschen Juristentages veranstaltet dieser Verein, dem Juristen aller Sparten angehören (Richter, Rechtsanwälte, Notare, Staatsanwälte, Verwaltungsjuristen, Juristen in der Wirtschaft u.a.), alle zwei Jahre eine große Veranstaltung. Dabei werden Reformvorschläge für den Gesetzgeber erarbeitet, ein Meinungsaustausch zwischen den Juristen durchgeführt und es werden die Interessen des Juristenstandes in der Öffentlichkeit vertreten. Mitglieder des Vereins können alle Juristen sein.

29

Deutscher Juristentag e.V.
Postfach 11 69
53001 Bonn
Telefon: 0228 9839185 Telefax: 0228 9839140
E-Mail: info@djt.de
Internet: www.djt.de

VI. Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V.

- 30 Der Verein „Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V.“ hat sich zur Aufgabe gemacht, Maßnahmen für die wirtschaftliche Sicherung von Rechtsanwälten durchzuführen. Der Verein hat zurzeit über 5000 Mitglieder. Er hat Gruppenversicherungsverträge für seine Mitglieder und deren Angehörige abgeschlossen, einen Hilfsfonds gegründet und berät seine Mitglieder in Versicherungs- und Versorgungsangelegenheiten.

Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V.

Barer Str. 3/I

80333 München

Telefon 089 593437 Telefax 089 593438

E-Mail: info@selbsthilfe-ra.de

Internet www.selbsthilfe-ra.de

VII. Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

- 31 In der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR), Sitz Berlin, Hauptgeschäftsstelle Konrad-Adenauer-Ufer 11, 50668 Köln, Telefon: 0221 65065151, www.grur.org, sind sowohl Richter, Rechtsanwälte und Patentanwälte als auch Firmen, Behörden und Vereine zusammengeschlossen, die an dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechtes – national wie international – besonders interessiert sind.

H. Die Berufsausübung des Rechtsanwalts

I. Kanzlei

- 32 Der Rechtsanwalt muss im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied er ist, eine Kanzlei einrichten und unterhalten (§ 27 BRAO); Zweigstellen sind zulässig.

Zum Begriff der Kanzlei gehört, dass der Rechtsanwalt Räume hat, in denen er seiner beruflichen Tätigkeit nachgeht und in denen er zu den üblichen Bürozeiten normalerweise zu erreichen ist. Dies muss dem Rechtsuchenden in einer verkehrsüblichen Weise erkennbar gemacht werden.

II. Rechtsanwälte in ständigen Dienstverhältnissen (Syndikusrechtsanwälte)

- 33 Rechtsanwälte, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses für einen nichtanwaltlichen Arbeitgeber anwaltlich tätig sind, nennt man Syndikusrechtsanwälte. Diese bedürfen einer Zulassung durch die für sie zuständige Rechtsanwaltskammer: die Voraussetzungen regelt § 46a BRAO.

Eine anwaltliche Tätigkeit liegt vor, wenn das Arbeitsverhältnis durch folgende fachlich unabhängig und eigenverantwortlich auszuübende Tätigkeiten sowie durch folgende Merkmale geprägt ist:

1. die Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts, sowie das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten,
2. die Erteilung von Rechtsrat,
3. die Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insbesondere durch das selbstständige Führen von Verhandlungen, oder auf die Verwirklichung von Rechten und
4. die Befugnis, nach außen verantwortlich aufzutreten.

Nicht zugelassen wird daher, wer sich an Weisungen zu halten hat, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung ausschließen, also nicht über die nötige Unabhängigkeit verfügt.

Die Befugnis des Syndikusrechtsanwalts zur Beratung und Vertretung beschränkt sich auf die Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers.

III. Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)

Der Rechtsanwalt ist der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten (§ 3 BRAO). Andere dürfen außergerichtliche Rechtsdienstleistungen – dies sind alle Tätigkeiten in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordern – nur erbringen, wenn diese als Nebenleistung zum Berufs- und Tätigkeitsbild gehören. Dies gilt insbesondere für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in ihrem Aufgabenbereich, jedoch auch für Architekten im Zusammenhang mit den von ihnen zu erbringenden Leistungen. Erlaubt sind auch Rechtsdienstleistungen als Nebenleistungen im Zusammenhang mit

- Testamentsvollstreckung,
- Haus- und Wohnungsverwaltung, WEG-Verwaltung
- Fördermittelberatung.

Berufs- und Interessenvereinigungen (Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften) wie auch öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen (z.B. Verbraucherberatung) dürfen Rechtsdienstleistungen erbringen, soweit dies auf den satzungsmäßigen Aufgabenbereich beschränkt ist. Mietervereine dürfen also nicht im Straßenverkehrsrecht beraten, der ADAC nicht im Mietrecht.

Für Rechtsdienstleistungen in den Bereichen

- Inkasso,
- Rentenberatung,
- Beratung im ausländischen Recht

bedarf es der Registrierung im Rechtsdienstleistungsregister; diese setzt neben der persönlichen Zuverlässigkeit auch den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung über wenigstens 250 000,00 EUR sowie eine besondere Sachkunde voraus (§ 10 RDG). Das Register ist öffentlich und kann im Internet unter www.Rechtsdienstleistungsregister.de eingesehen werden.

Nicht registrierte Personen dürfen Rechtsdienstleistungen unentgeltlich erbringen. Sofern dies nicht innerhalb familiärer, nachbarlicher oder sonstiger enger persönlicher Beziehungen geschieht, darf dies nur durch jemanden geschehen, der die Befähigung zum Richteramt hat.

IV. Versagung der Berufstätigkeit (Interessenkollision und Vorbefassung)

Der Rechtsanwalt vertritt die Interessen seines Mandanten ohne Rücksicht auf die Interessen Dritter. Er darf nicht tätig werden, wenn die Gefahr der Interessenkollision – also die Wahrnehmung widerstreitender Interessen – besteht (§ 43a Abs. 4 BRAO, § 3 BORA). Wird dem Rechtsanwalt der Hinderungsgrund nachträglich bekannt, muss er das Mandat sofort niederlegen. Sollten versehentlich Mandate von beiden Seiten angenommen worden sein, was vor allem in größeren Sozietäten vorkommen kann, sind beide Mandate niederzulegen. Bei Annahme eines Mandats ist daher eine Kollisionsprüfung durchzuführen; die heutige Anwaltssoftware erleichtert diese.

Wenn zwei Rechtssuchende sich gleichzeitig von einem Rechtsanwalt beraten lassen oder ein Beauftragter für einen Mandanten erscheint, muss der Rechtsanwalt zunächst klären, von wem und für wen er ein Mandat übernimmt. Dies gilt z.B. in Ehesachen, wenn die Eheleute gemeinsam erscheinen, um einverständlich eine Scheidung einzuleiten. Der Rechtsanwalt darf von vornherein nur ein Mandat von demjenigen Ehegatten übernehmen, den er gegebenenfalls im Prozess vertreten wird.

Der Rechtsanwalt darf im Einverständnis aller Beteiligten in Rechtsangelegenheiten als unparteiischer Mittler tätig sein. Dies bezieht sich sowohl auf die Gestaltung rechtlicher Beziehungen als auch auf

34

35

den Ausgleich von Konflikten. Eine solche Tätigkeit für mehrere Beteiligte erfordert ein hohes Maß von Unabhängigkeit und Fairness. Eine spätere einseitige Tätigkeit in derselben Sache ist dann nicht mehr statthaft.

Widerstreitende Interessen liegen nicht vor, wenn der Rechtsanwalt sich gegenüber mehreren Mandanten verpflichtet, Ansprüche gegen ein und denselben Schuldner durchzusetzen und insbesondere die Zwangsvollstreckung gegen diesen zu betreiben. Jedoch wäre eine Bevorzugung eines Mandanten pflichtwidrig. Der Rechtsanwalt, der auch Notar ist, muss darüber hinaus alle Einschränkungen beachten, die ihm das besondere Berufsrecht des Notars auferlegt.

Tätigkeitsverbote bestehen in Fällen der sog. Vorbefassung (§ 45 BRAO), wenn also der Rechtsanwalt in der gleichen Rechtssache zuvor in einer anderen Funktion z.B. als Richter oder Staatsanwalt tätig war. Ihm ist auch untersagt, ein Amt – z.B. als Insolvenzverwalter – zu übernehmen, wenn er in der gleichen Rechtssache zuvor als Rechtsanwalt Interessen eines Mandanten vertreten hat.

Die Tätigkeitsverbote gelten auch für die Sozien des Rechtsanwalts oder in Bürogemeinschaften.

Anwaltsverträge, die gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen oder gegen ein Tätigkeitsverbot verstoßen, sind nichtig.

V. Schweigepflicht des Rechtsanwalts und seiner Mitarbeiter; Pflichten als Zeugen im Prozess

- 36** Der Rechtsanwalt und seine Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen keine Tatsachen weitergeben, die ihnen aus ihrer beruflichen Tätigkeit bekannt sind.

Nach § 203 StGB werden Rechtsanwälte und ihre Mitarbeiter mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn sie unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbaren, das ihnen bei ihrer Berufsausübung anvertraut oder sonst bekannt geworden ist.

Nach den Prozessordnungen sind Rechtsanwälte und ihre Mitarbeiter, die in einem Prozess als Zeuge vernommen werden, zur Zeugnisverweigerung berechtigt (§ 383 ZPO und §§ 53 und 53a StPO). Sie dürfen und müssen nur dann aussagen, wenn der Mandant dazu ausdrücklich die Genehmigung erteilt.

Wegen der Einzelheiten wird auf das im Anhang unter Rdn 787 abgedruckte Formular der Bundesrechtsanwaltskammer über die Verschwiegenheitsverpflichtung der Mitarbeiter im Rechtsanwaltsbüro Bezug genommen.

VI. Der Anwaltsvertrag

1. Der Inhalt des Anwaltsvertrages

- 37** Der Anwaltsvertrag ist ein Dienstvertrag, der eine entgeltliche Geschäftsbesorgung im Sinne von § 675 BGB zum Inhalt hat. In besonderen Fällen kann der Anwaltsvertrag auch ein Werkvertrag sein. Gegenstand des Werkvertrags ist es, einen bestimmten Erfolg durch die Leistung des Rechtsanwaltes hervorzubringen. Dies ist bei der Abfassung von Verträgen und Gutachten usw. nicht ohne Weiteres anzunehmen; jedenfalls dann nicht, wenn die Dienstleistung in Form der Beratung und des Beistandes im Vordergrund steht.

Der Rechtsanwalt wird entgeltlich tätig. Keine Partei, die eine Leistung des Rechtsanwaltes in Anspruch nimmt, kann erwarten, dass der Rechtsanwalt unentgeltlich arbeitet. Allerdings muss der Mandant vor der Übernahme des Mandats auf die Gebühren hingewiesen werden, die nach dem Gegenstandswert entstehen (§ 49b Abs. 5 BRAO). Wird dies versäumt, verliert der Rechtsanwalt ggf. seinen Vergütungsanspruch.

Wird lediglich aus Gefälligkeit ein Rechtsrat gegeben, so liegt keine vertragliche Berufsausübung, sondern eine unverbindliche Äußerung vor.

Im Rahmen des Dienstvertrages leistet der Rechtsanwalt in freier Berufsausübung Dienste höherer Art; diese sind persönlich zu erbringen. Bei der Mandatserteilung an eine Sozietät ist anerkannt, dass die Sozietäten grundsätzlich bestimmen dürfen, wer von ihnen das Mandat bearbeiten soll. Dementsprechend haften alle Sozietäten gemeinsam und gesamtschuldnerisch bei Fehlern auf Schadensersatz.

2. Das Zustandekommen des Anwaltsvertrages

Dem Rechtsanwalt steht es frei, ob er ein Mandat annehmen will oder nicht; er darf einen Auftrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Erfolgt die Ablehnung nicht unverzüglich, ist ein Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht (§ 44 BRAO). Diese besteht, weil der Mandant in der Lage sein muss, unter Berücksichtigung der materiellen oder prozessualen Fristen gegebenenfalls einen anderen Rechtsanwalt zu beauftragen. Jeder Sozius ist berechtigt, Mandate für die ganze Sozietät entgegenzunehmen, auch wenn ein Auftrags schreiben nur an einen Sozius gerichtet ist.

38

Bei der Beauftragung über den Rechtsschutzversicherer kommt der Anwaltsvertrag nur zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Rechtsanwalt zustande. Ein unmittelbares Vertragsverhältnis zum Rechtsschutzversicherer besteht nicht.

3. Der Inhalt des Mandats

Wer einen Rechtsanwalt in Anspruch nimmt und dabei nicht zu erkennen gibt, er bedürfe seines Rates nur in einer bestimmten Richtung, will eine allgemeine und möglichst erschöpfende Belehrung über die sachliche Durchführung des erbetenen Rates, über das damit verbundene Risiko oder über die zur Abwendung von Schaden zu treffenden Maßnahmen haben. In der Rechtsprechung wird von dem Rechtsanwalt die allgemeine, umfassende und möglichst erschöpfende Beratung gefordert, soweit ein Auftraggeber nicht unzweideutig zu erkennen gibt, dass er des Rates nur in einer bestimmten Richtung bedarf. Zu seiner eigenen Absicherung hat der Rechtsanwalt daher mit dem Mandanten klären, welchen Inhalt der ihm angefragte Auftrag haben soll.

39

Die dem Rechtsanwalt erteilte Vollmacht lässt keinen hinreichenden Schluss zu auf den Umfang des Auftrages, weil diese lediglich die Vertretungsbefugnis nach außen regelt.

Soll das Mandat eingeschränkt werden, sollte der Rechtsanwalt dies zweckmäßigerweise schriftlich klarstellen, beispielsweise dass die Beratung zu steuerlichen Auswirkungen nicht übernommen wird. Ebenso muss er z.B. klarstellen, inwieweit seine Beratung sich auch auf ausländisches Recht beziehen soll oder nicht, weil bei Fehlern möglicherweise keine Versicherungsschutz besteht.

4. Beendigung des Mandates

Das Mandat endet mit der Erreichung des Vertragszweckes. In gerichtlichen Verfahren ist dies regelmäßig mit der die Instanz abschließende Entscheidung und den sich daran anknüpfenden Anwaltspflichten der Fall, z.B. mit den Belehrungen über die Möglichkeit von Rechtsmitteln, Belehrung über Fristlauf, Rechtskraft, Fälligkeiten und Vollstreckungsfragen. Alle Hinweise sollten schriftlich erfolgen; eine Verpflichtung zur Kontrolle, ob der Mandant den Hinweisen entspricht, besteht nicht. Der Anwaltsvertrag kann beiderseits jederzeit gekündigt werden.

40

Kündigt der Mandant, weil sich der Rechtsanwalt vertragswidrig verhalten hat, ist dieser zum Ersatz eines etwaigen Schadens verpflichtet, der durch die Kündigung entsteht. Der Schaden kann insbesondere in Mehrkosten bestehen, weil zur Fortführung der Sache ein anderer Rechtsanwalt beauftragt werden muss.

In der Regel kann der Rechtsanwalt die bereits entstandenen Gebühren nicht geltend machen; Vorschüsse hat er zurückzahlen.

Kündigt der Rechtsanwalt aus wichtigem Grund, etwa weil der Mandant einen von ihm geschuldeten Vorschuss trotz Mahnung nicht zahlt oder unberechtigte Vorwürfe erhebt, kann er die entstandenen Gebühren beanspruchen, auch wenn der Mandant durch die Beauftragung eines anderen Rechtsanwalts zusätzliche Kosten hat.

Trotz Kündigung muss der Rechtsanwalt die Interessen des Mandanten schützen. Er muss diesen über die zu beachtenden Fristen und die Säumnisfolgen belehren und Auskünfte in Bezug auf seine bisherige Tätigkeit erteilen. Eine Prozessvollmacht behält ihre Wirksamkeit bis zur Anzeige des Erlöschens an das Gericht und an den Gegner, im Anwaltsprozess sogar bis sich ein anderer Rechtsanwalt zur Gerichtsakte bestellt hat (§ 87 ZPO, § 11 FamFG).

5. Pflichten aus dem Anwaltsvertrag

41 Der Rechtsanwalt hat im Interesse seines Mandanten alles zu tun, was nach Lage der Sache bei gewissenhafter Berufsausübung erwartet werden kann. Das setzt richtige und zuverlässige Informationen durch den Mandanten voraus. Sie zu beschaffen, gehört zu den besonders wichtigen Aufgaben des Rechtsanwalts. Erst die umfassende Klärung des Sachverhalts kann die Grundlage der rechtlichen Prüfung bilden. Der Rechtsanwalt muss den Mandanten deshalb persönlich anhören und befragen, um ein möglichst vollständiges und objektives Bild der Sachlage zu gewinnen. Zweifel in tatsächlicher Hinsicht sind mit diesem zu erörtern. Der Rechtsanwalt muss Wert darauf legen, dass ihm Schriftstücke, die den zu beurteilenden Sachverhalt betreffen, vollständig vorgelegt werden. Sind amtliche Unterlagen vorhanden, muss er in diese möglichst Einsicht nehmen (Gerichtsakten, Grundbuchauszüge, Registerakten usw.).

Auf die Richtigkeit der ihm erteilten Information darf der Rechtsanwalt vertrauen; er muss also keine eigene Ermittlungen und Prüfungen anstellen. Auch braucht er nicht zu prüfen, ob die in Betracht kommenden Beweismittel die Angabe des Mandanten bestätigen werden. Der Rechtsanwalt darf die Information allerdings nicht unkritisch entgegennehmen, zumal wenn er erkennt, dass sich der Mandant der besonderen Bedeutung seiner Angaben nicht bewusst ist oder die Angaben nicht glaubhaft erscheinen.

An die Klärung des Sachverhalts schließt sich als weitere zentrale Aufgabe die rechtliche Prüfung an. Sie bildet die Grundlage für eine ordnungsgemäße Beratung und Vertretung der dem Rechtsanwalt anvertrauten Interessen.

Fehler in der rechtlichen Bewertung begründen die Gefahr einer Haftung auf Schadensersatz. Die Rechtsprechung verlangt, dass sich der Rechtsanwalt laufend über die gesetzlichen Bestimmungen und die Rechtsprechung informiert. Dies gilt auch für abgelegene Rechtsgebiete, wenn sich der Rechtsanwalt im Rahmen des ihm erteilten Mandats damit zu befassen hat, und auch für ausländisches Recht oder das Recht der Europäischen Union.

Häufig fragt der Mandant nach den Erfolgsaussichten eines Rechtsstreits. Der Rechtsanwalt muss ihm durch Sachverhaltsklärung und rechtliche Wertung die Grundlage für seine Entschließung geben. Dabei muss er ihm die Risiken deutlich machen, insbesondere auch, was die Beweislage angeht. Auf das Kostenrisiko muss er ihn hinweisen, wenn dazu nach den besonderen Umständen Anlass besteht.

Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Der Rechtsanwalt hat im Rahmen des ihm erteilten Auftrages den Auftraggeber umfassend zu belehren und seine Belange nach jeder Richtung wahrzunehmen. Er hat ihm diejenigen Schritte anzuraten, die geeignet sind, den angestrebten Erfolg herbeizuführen. Er hat ferner Nachteile zu verhindern, soweit diese voraussehbar und vermeidbar sind. Dazu hat der Rechtsanwalt dem Mandanten den sichersten Weg vorzuschlagen und ihn über mögliche Risiken aufzuklären, damit dieser eine sachgerechte

Entscheidung treffen kann. Der Rechtsanwalt muss Zweifel und Bedenken, zu denen die Sachlage Anlass gibt, darlegen und mit dem Mandanten erörtern.

VII. Beratungsverträge

Mandanten mit regelmäßigem Beratungsbedarf wünschen häufig den Abschluss eines Beratungsvertrages mit dem Rechtsanwalt oder der Kanzlei ihres Vertrauens. Die Tätigkeit beschränkt sich in der Regel nicht auf die Beratung, bei der der Rechtsanwalt im Hintergrund bleibt, sondern umfasst auch die außergerichtliche Interessenwahrnehmung und ggf. die Prozessführung. Der Beratungsvertrag stärkt die Bindung des Mandanten zum Rechtsanwalt und sichert diesem regelmäßige Honorare.

42

Bei Beratungsverträgen wird die anwaltliche Tätigkeit nicht nach dem Gegenstandswert der jeweiligen Rechtsangelegenheit abgerechnet, sondern entweder auf der Grundlage eines mit dem Mandanten festzulegenden Stundensatzes oder im Wege einer monatlichen Pauschalvergütung. Die Pauschale muss im angemessenen Verhältnis zu den zu erbringenden Leistungen stehen. Da sich der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit nicht sicher voraussagen lässt, ist die Höhe der Pauschale von Zeit zu Zeit zu prüfen und anzupassen. Darüber hinaus sollten Beratungsverträge einen Vorbehalt dahin enthalten, dass bei besonders arbeitsintensiven Tätigkeiten im Einzelfall angemessen erhöht wird. Eine solche Regelung kann wie folgt lauten:

Soweit unsere Tätigkeit im Einzelfall nach Umfang oder Bedeutung über den allgemeinen Rahmen einer laufenden Beratungstätigkeit hinausgeht, wird in Abstimmung mit Ihnen eine Einzelabrechnung durchgeführt. Dies gilt auch für Angelegenheiten, die für Sie von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, oder für Vertragsgestaltungen in größerem Umfang.

Klarzustellen ist, dass die Prozessführung nicht Gegenstand des Beratungsvertrages ist, sondern jeweils ein Honorar vereinbart wird, das sich entweder nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes richtet oder durch ein im Einzelfall zu vereinbarendes Honorar, das wenigstens die gesetzlichen Gebühren erreichen muss. Eine Unterschreitung der Gebühren nach dem RVG ist berufsrechtlich nicht gestattet. Zusätzlich sollte der Beratungsvertrag die Erstattung der dem Rechtsanwalt entstehenden Auslagen vorsehen, insbesondere solche für die Wahrnehmung von Terminen bei Dritten.

Im Beratungsvertrag ist festzulegen, ob und welche Rechtsgebiete ausgeklammert sind. Wird der Beratungsvertrag mit einer Sozietät geschlossen, wird in der Regel die Zuständigkeit der einzelnen Partner für ihr jeweiliges Fachgebiet festgelegt.

Ist der Mandant ein Unternehmen, sollte klargestellt werden, wer außer der Geschäftsführung die Beratung in Anspruch nehmen kann.

Feste Laufzeiten des Vertrages mit einer Verlängerungsklausel sind zweckmäßig.

VIII. Amtstracht des Rechtsanwalts

Das Berufsrecht verpflichtet in § 20 BORA den Rechtsanwalt, vor Gericht grundsätzlich als Amtstracht die Robe zu tragen. Dazu wird üblicherweise ein Hemd bzw. ein Oberteil von unauffälliger Farbe – möglichst weiß – getragen. Eine gesetzliche Verpflichtung, eine weiße Krawatte bzw. ein weißes Tuch zu tragen, besteht nicht, ist in der Praxis jedoch (noch) verbreitet und durchaus von symbolischem Wert. Besondere Regeln bestehen für die Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof.

43

Das Tragen der Robe erleichtert nicht nur den Überblick über die Funktion der an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligten, sondern verdeutlicht mit Blick auf die Amtstracht der Richter und Staatsanwälte auch die Stellung des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege.

I. Die Haftpflicht des Rechtsanwalts und seiner Mitarbeiter

I. Die Haftung gegenüber dem Mandanten

- 44** Der Anwaltsvertrag verpflichtet, bei Wahrnehmung der Interessen seines Mandanten alle Sorgfalt walten zu lassen. Unterläuft dem Rechtsanwalt ein Fehler, haftet er diesem für den daraus entstehenden Schaden. Die Pflichtverletzung muss schuldhaft und für den Schaden des Mandanten ursächlich gewesen sein. Daher führt nicht jeder Fehler zur Schadensersatzpflicht. Wird z.B. eine Rechtsmittelfrist versäumt, ist zu prüfen, ob das Rechtsmittel mutmaßlich Erfolg gehabt hätte. Nur wenn dies der Fall gewesen wäre, kann dem Mandanten aus der Fristversäumung ein Schaden entstanden sein. Das Gericht, das den Re-
gressprozess zu entscheiden hat, muss also das voraussichtliche Ergebnis des Rechtsmittels beurteilen. Die Haftung des Rechtsanwalts kann ausgelöst werden durch formelle Fehler, insbesondere durch die Versäumung von Fristen, sowie durch fehlerhafte Beurteilung der Rechtslage. Da die Folgen versäumter Fristen entweder gar nicht (bei Ausschlussfristen, Verjährung) oder nur unter den Voraussetzungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Rdn 339 ff.) ausgeräumt werden können, ist die Organisation der Fristenkontrolle und deren Überwachung besonders wichtig.

Die Beurteilung der Rechtslage hat der Rechtsanwalt an den gesetzlichen Bestimmungen auszurichten. Das setzt voraus, dass er sich durch das Gespräch mit dem Mandanten und durch die vorhandenen Unterlagen gründlich über den Sachverhalt unterrichtet. Bei der Beurteilung der Rechtslage hat er sich an der höchstrichterlichen Rechtsprechung auszurichten. Wer ein Mandat übernimmt, das besondere Anforderungen an ein spezielles Rechtsgebiet stellt, kann sich nicht auf fehlende Erfahrung berufen.

Der konkrete Umfang der anwaltlichen Pflichten richtet sich nach dem erteilten Mandat und den Umständen des Falles. Soweit der Mandant nicht eindeutig zu erkennen gibt, dass er nur in eine bestimmte Richtung beraten werden will, ist der Rechtsanwalt zur allgemeinen und umfassenden Belehrung verpflichtet. Er muss über die Folgen von Erklärungen belehren, vor Irrtümern bewahren und dem Mandanten diejenigen Schritte anraten, die geeignet sind, das erstrebte Ziel zu erreichen und Nachteile zu verhindern. Dazu hat der Rechtsanwalt den sichersten und gefahrlosesten Weg vorzuschlagen und seinen Mandanten über mögliche Risiken aufzuklären, damit dieser zu einer sachgerechten Entscheidung in der Lage ist. Unterbleibt diese Beratung, besteht ein Anscheinsbeweis dahin, dass der Mandant bei pflichtgemäßer Beratung des Rechtsanwalts dessen Hinweisen gefolgt wäre. Vom Abschluss eines Vergleichs ist abzuraten, wenn abzusehen ist, dass bei einer streitigen Entscheidung ein deutlich günstigeres Ergebnis zu erwarten ist. Der Umstand, dass der Vergleich auf einem Vorschlag des Gerichts basiert, entlastet nicht. Deshalb ist besondere Vorsicht bei Vergleichen in einem Verhandlungstermin geboten, weil das Für und Wider in der Kürze der Zeit nicht immer ausreichend abzuwägen ist. Ist der Mandant nicht anwesend, wird in der Regel eine Widerrufsmöglichkeit nötig sein, damit der Vergleich mit diesem erörtert werden kann.

II. Haftung gegenüber Dritten

- 45** Auch gegenüber Dritten und sogar gegenüber dem Gegner kann der Rechtsanwalt haftbar sein. Das ist der Fall, wenn er eine unrichtige Auskunft erteilt, die für den Anfragenden erkennbar von erheblicher Bedeutung war. Deshalb ist darauf zu achten, dass die Auskunft vollständig ist. Werden Angaben des Mandanten ungeprüft weitergegeben, sollte dies deutlich gemacht werden.

Eine Haftung des Rechtsanwalts kann auch in den Fällen bestehen, in denen ein Schaden bei Dritten entstanden ist, die dem Mandanten nahestehen. Das kann insbesondere bei der Beratung über die Abfassung

eines Testaments der Fall sein, wenn ein Angehöriger, in dessen Interesse die letztwillige Verfügung errichtet wurde, durch einen Fehler bei der Abfassung des Testaments einen Schaden erleidet.

III. Haftung für Partner

Partner einer Sozietät von Rechtsanwälten (BGB-Gesellschaft) haften grundsätzlich als Gesamtschuldner. Voraussetzung ist der Abschluss eines Anwaltsvertrages mit der Gesellschaft. Nimmt ein Sozius ein Mandat an, so handelt er regelmäßig namens der Sozietät. 46

Da der Mandant nicht erkennen kann, ob Rechtsanwälte, die in ihrer Berufsausübung gemeinsam in Erscheinung treten, Sozius sind, bezieht sich diese gesamtschuldnerische Haftung auch auf Mitglieder einer sogenannten „unechten Sozietät“, sofern sie nur nach außen hin gemeinsam auftreten.

Die gesamtschuldnerische Haftung der Sozius besteht nicht, wenn ein Rechtsanwalt das Mandat nicht für die Sozietät, sondern ausschließlich für sich annimmt, und dies dem Mandanten gegenüber klarstellt. Das Gleiche gilt, wenn er beigeordnet wird oder wenn er auf seine Person bezogene Aufgaben übernimmt (Insolvenzverwalter, Vormund, Aufsichtsrat, Treuhänder, Testamentsvollstrecker, Mediator etc.).

IV. Haftung des Rechtsanwalts für Mitarbeiter

Der Rechtsanwalt hat nach § 278 BGB für schuldhafte Handlungen oder Unterlassungen der für ihn tätigen Mitarbeiter einzustehen, auch für angestellte juristische Mitarbeiter, sofern diese nicht als sog. Scheinsozius bereits unmittelbar haften. 47

Wenn ein Rechtsanwalt aufgrund eines Fehlers seiner Mitarbeiter schadensersatzpflichtig ist, kann er eventuell bei diesem Rückgriff nehmen aufgrund des Arbeitsvertrages (wozu auch der Ausbildungsvertrag gehört). Sofern die Pflichtverletzung des Mitarbeiters eine unerlaubte Handlung darstellt, wie z.B. die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, haftet der Mitarbeiter dem Mandanten gegenüber auch persönlich.

V. Haftungsbeschränkungen

Vereinbarungen, mit denen die Haftung des Rechtsanwalts eingeschränkt wird, sind in engen Grenzen und nur bei Fahrlässigkeit zulässig (§ 52 BRAO). Ein völliger Ausschluss der Haftung ist nicht möglich; vielmehr kann die Haftung nur der Höhe nach beschränkt werden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen individuellen, auf das einzelne Mandat bezogene Haftungsbeschränkungen, und solchen, die in vorformulierten Vertragsbedingungen vereinbart werden. Insoweit gilt: 48

- bei der Individualvereinbarung bis 250 000,00 EUR,
- bei vorformulierten Vertragsbedingungen bis 1,0 Mio. EUR und nur in Fällen einfacher Fahrlässigkeit.

Hat der Rechtsanwalt keine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 1,0 Mio. EUR abgeschlossen, gilt die Haftungsbeschränkung nicht.

Zulässig ist eine Vereinbarung dahin, dass nur der Rechtsanwalt, der das Mandat persönlich bearbeitet, in Regress genommen werden darf. Dieser muss zuvor namentlich bezeichnet werden. Diese Vereinbarung kann auch in vorformulierten Vertragsbedingungen enthalten sein.

Ist dem Rechtsanwalt ein Beratungsfehler im Rahmen seiner Tätigkeit in einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) oder einer Rechtsanwalts-GmbH oder eine Rechtsanwalts-AG unterlaufen, haftet nur die Gesellschaft mit ihrem Vermögen auf Ersatz des dem Mandanten entstandenen Schadens, nicht also der Rechtsanwalt.

VI. Verjährung von Haftpflichtansprüchen

- 49 Schadensersatzansprüche (Regressansprüche) des Mandanten gegenüber dem Rechtsanwalt aus dem Anwaltsvertrag verjähren nach den allgemeinen Verjährungsregeln des BGB. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre (§ 195 BGB), beginnt jedoch erst nach Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den Umständen, die den Anspruch begründen (§ 199 Abs. 1 BGB). Dies setzt auch die Kenntnis von den Umständen voraus, die für den Mandanten den Schluss auf eine Pflichtverletzung zulassen. Da ein Schaden häufig erst nach Jahren entsteht und der Beratungsfehler dadurch erst spät bekannt wird, besteht das Haftungsrisiko über einen langen Zeitraum. Das Risiko endet erst zehn Jahre nach dem Entstehen des Anspruchs (§ 199 Abs. 3 BGB).

VII. Berufshaftpflichtversicherung (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung)

- 50 Damit Vermögensschäden aus beruflichen Regressen abgesichert werden, hat der Rechtsanwalt eine Berufshaftpflichtversicherung von mindestens 250 000,00 EUR für jeden Versicherungsfall abzuschließen (§ 51 BRAO). Partner einer Sozietät müssen einzeln und jeder für sich versichert sein.

Bei einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) oder einer RechtsanwaltsGmbH bzw. Rechtsanwalts-AG muss die Deckungssumme für jeden Versicherungsfall 2,5 Mio. EUR betragen. Die Versicherung ist für die Dauer der Zulassung aufrechtzuerhalten.

Die Versicherung kann den Versicherungsschutz für bestimmte Ersatzansprüche wie wissentliche Pflichtverletzungen des Rechtsanwaltes oder bei Tätigkeiten in ausländischen Kanzleien oder im Zusammenhang mit dem außereuropäischen Recht bzw. vor außereuropäischen Gerichten ausschließen. Neben den berufstypischen Tätigkeiten können auch Tätigkeiten als Insolvenzverwalter, Mitglied des Gläubigerausschusses in Insolvenzverfahren, als Pfleger, Testamentsvollstrecker, Betreuer, Zwangsverwalter, Sequester, Schiedsrichter, Abwickler einer Praxis gemäß § 55 BRAO oder Zustellungsbevollmächtigter versichert werden.

Mitversichert sind alle Mitarbeiter.

Ersatzansprüche wegen Veruntreuung durch Mitarbeiter, Angehörige oder Sozisten des Rechtsanwaltes und Fehlbeträge bei der Kassenführung sind in der Regel ausgeschlossen.

J. Gemeinschaftliche Berufsausübung und Bürogemeinschaft von Rechtsanwälten

I. Der angestellte Rechtsanwalt

- 51 Rechtsanwälte können auch als freie Mitarbeiter oder in einem festen Angestelltenverhältnis tätig sein. Bei einem Anstellungsverhältnis liegt ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis vor, für das Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen sind. Der freie Mitarbeiter erhält ein Honorar, das er selbst versteuern muss. Das Vertragsverhältnis mit ihm ist so auszugestalten, dass es durch dessen enge Einbindung in die Anwaltspraxis, etwa durch feste Dienstzeiten, nicht als Anstellungsverhältnis im Sinne der steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften qualifiziert wird. Da der Rechtsanwalt als Inhaber der Praxis für die ordnungsgemäße Abführung der Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge haftet, hat er bei Prüfungen u.U. hohe Nachzahlungen zu leisten.

Endet das Vertragsverhältnis mit einem angestellten Rechtsanwalt, besteht das Bedürfnis, das Abwandern von Mandanten zu verhindern. Dies geschieht durch die Vereinbarung einer Konkurrenzklausel. Diese ist nur zulässig, wenn das Wettbewerbsverbot zeitlich und örtlich beschränkt wird und für dessen Dauer eine Karenzentschädigung vereinbart wird. Bei einem freien Mitarbeiter ist ein Mandantenschutz sehr eingeschränkt.

II. Bürogemeinschaft

Die Bürogemeinschaft hat lediglich eine technische Zusammenarbeit zum Gegenstand und erstreckt sich im Wesentlichen auf die Anmietung eines gemeinsamen Büros, die Unterhaltung eines gemeinsamen Telefon- und Telefaxanschlusses sowie auf die gemeinsame Benutzung von Einrichtungen wie auch einer Bibliothek. Oftmals beschäftigt die Bürogemeinschaft auch gemeinsam angestellte Mitarbeiter. Die anfallenden Kosten werden nach einem vorher festgelegten Schlüssel verteilt.

52

Bei einer Bürogemeinschaft gibt es insbesondere weder eine gemeinschaftliche Annahme von Aufträgen noch eine gemeinsame Entgegennahme von Entgelten.

Die Mitglieder der Bürogemeinschaft, Rechtsanwälte wie Mitarbeiter, müssen ihre Verschwiegenheitspflichten sorgfältig beachten. Die Rechtsanwälte der Bürogemeinschaft dürfen keine Prozesse gegeneinander führen und auch nicht auf verschiedenen Seiten eine Rechtsberatung in demselben Streitkomplex durchführen.

III. Sozietät, Partnerschaftsgesellschaft und Rechtsanwaltsgesellschaft

Rechtsanwälte können sich in verschiedenen Gesellschaftsformen organisieren – als

53

- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§ 59a BRAO)
- Partnerschaftsgesellschaft (PartG)
- Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH)
- Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Gesellschafter können auch Angehörige anderer freier Berufe sein. Dies sind neben Patentanwälten vor allem Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Anwaltsnotare können nur in ihrer anwaltlichen Betätigung Partner und Gesellschafter sein. Solche Gesellschaften werden als interprofessionelle Sozietäten bezeichnet. Partnerschaftsgesellschaften, Rechtsanwalts-GmbH und Rechtsanwalts-AG bedürfen der Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer und werden im Partnerschaftsregister bzw. im Handelsregister eingetragen. Als Ausgleich für die Beschränkung der Haftung für berufliche Fehler müssen diese Gesellschaften eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 2,5 Mio. EUR nachweisen.

Erforderlich ist eine gemeinsame Kanzlei und im Regelfall die gemeinschaftliche Entgegennahme der Mandate und der Honorare. Wird die Gesellschaft an verschiedenen Standorten (überörtlich) geführt, muss wenigstens ein verantwortliches Mitglied der Gesellschaft in jeder Kanzlei den Mittelpunkt seiner Tätigkeit haben.

Gründe für den beruflichen Zusammenschluss sind vor allem:

- bessere Möglichkeiten zur Spezialisierung der einzelnen Gesellschafter
- wechselseitige Unterstützung und Teamarbeit
- günstigere Kostenstruktur
- Sicherung im Urlaub und bei Erkrankung
- Altersvorsorge.

Die Einzelheiten der Zusammenarbeit werden im Gesellschaftsvertrag geregelt. Wichtige Eckpunkte sind die Aufteilung der Kosten und die Gewinnverteilung sowie die Regelungen beim Ausscheiden aus der Gesellschaft.

Bei Auflösung einer Gesellschaft haben die Partner mangels anderer vertraglicher Regelung jeden Klienten darüber zu befragen, welcher Rechtsanwalt künftig seine laufenden Sachen bearbeiten soll. Wenn sich die bisherigen Partner über die Art der Befragung nicht einigen, so hat die Befragung in einem gemeinsamen Rundschreiben zu erfolgen. Kommt eine Verständigung hierüber nicht zustande, so darf jeder der bisherigen Partner durch ein sachlich gehaltenes Schreiben einseitig die Entscheidung der Auftraggeber einholen (§ 32 BORA).

K. Die Vertretung des Rechtsanwalts

I. Die Vertretung des Prozessbevollmächtigten

- 54** In Verfahren, in denen die Parteien sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen, kann die Vertretung nur durch einen Rechtsanwalt erfolgen. Eine Vertretung findet vor allem bei größeren Entfernungen zwischen dem Sitz der Kanzlei des prozessbevollmächtigten Rechtsanwalts und dem Prozessgericht statt. In solchen Fällen wird in Abstimmung mit dem Mandanten ein anderer Rechtsanwalt als Unterbevollmächtigter beauftragt. Dieser tritt nicht für den Mandanten auf, sondern für den ihn bevollmächtigenden Rechtsanwalt. Da der unterbevollmächtigte Rechtsanwalt ebenfalls Gebühren erhält, muss der Mandant hierüber informiert werden. Diese Gebühren sind in der Regel erstattungsfähig, wenn der Gegner die Verfahrenskosten zu tragen hat und die Reisekosten des Prozessbevollmächtigten höher gewesen wären.

II. Bestellung eines allgemeinen Vertreters

- 55** Ist der Rechtsanwalt länger als eine Woche an der Berufsausübung gehindert oder ist er länger als eine Woche abwesend, muss er für seine Vertretung sorgen (§ 53 BRAO). Er kann seinen Vertreter selbst bestellen, wenn dieser der gleichen Rechtsanwaltskammer angehört wie er selbst. Der Vertreter kann von vornherein für alle Verhinderungsfälle, die während eines Kalenderjahres eintreten können, bestellt werden. Die Bestellung des Vertreters hat der Rechtsanwalt seiner Rechtsanwaltskammer anzuzeigen.

Versäumt der Rechtsanwalt die Bestellung eines Vertreters, kann die Rechtsanwaltskammer von Amts wegen tätig werden und einen Vertreter bestellen. Dieser ist mit umfassenden Vollmachten ausgestattet und an Weisungen des vertretenen Rechtsanwalts nicht gebunden.

Der Vertreter wird in eigener Verantwortung, jedoch im Interesse für Rechnung und auf Kosten des vertretenen Rechtsanwalts tätig.

III. Bestellung eines Abwicklers der Kanzlei

- 56** Ist ein Rechtsanwalt verstorben oder ist er nicht mehr zugelassen, so kann die Rechtsanwaltskammer einen Rechtsanwalt oder eine andere Person, welche die Fähigkeiten zum Richteramt erlangt hat, zum Abwickler der Kanzlei bestellen (§ 55 BRAO).

Der Abwickler hat die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln. Er führt die laufenden Aufträge fort. Innerhalb der ersten sechs Monate ist er auch berechtigt, neue Aufträge anzunehmen. Der Abwickler gilt für die schwebenden Angelegenheiten als von der Partei bevollmächtigt, sofern diese nicht für die Wahrnehmung ihrer Rechte in anderer Weise gesorgt hat.

§ 2 Mitarbeiter des Rechtsanwalts

A. Juristische Mitarbeiter

I. Rechtsanwälte und Assessoren

Vielfach sind juristische Mitarbeiter tätig, die entweder angestellt oder freiberuflich tätig sind. Soweit sie selbst zugelassene Rechtsanwälte sind, können sie unbeschränkt bei Gericht auftreten. Assessoren, die nicht als Rechtsanwälte zugelassen sind, können bei Gerichten in Untervollmacht des Rechtsanwalts auftreten, soweit der Vorsitzende des Gerichts das zulässt. Bei Abwesenheit oder Krankheit des Rechtsanwalts können sie durch den Landgerichtspräsidenten zum amtlich bestellten Vertreter des Rechtsanwalts ernannt werden.

57

II. Referendare

Referendare, die ihren Vorbereitungsdienst in der Anwaltsstation leisten (Stationsreferendare), sollen insbesondere mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Anwaltstätigkeit, dem Umgang mit Mandanten, dem anwaltlichen Berufsrecht und der Organisation einer Anwaltskanzlei (§ 59 BRAO) vertraut gemacht werden. Sie dürfen bei Gericht für den Rechtsanwalt auftreten, wenn kein Anwaltszwang besteht. In anderen Fällen dürfen sie unter Beistand des Rechtsanwalts die Ausführung der Parteirechte übernehmen.

58

B. Büroleitung – Rechtsfachwirt/Rechtsfachwirtin

Der Büroleiter oder die Büroleiterin (auch: Bürovorsteher oder Bürovorsteherin) leitet das Anwaltsbüro. Zu den Aufgaben gehören vor allem

59

- Organisation der Arbeitsabläufe
- Personalfragen wie Regelung von Urlaubs- und Krankheitsvertretungen
- Organisation des Rechnungswesens und ggf. Übernahme der Buchführung
- Vorbereitung des Jahresabschlusses
- Einholen von Angeboten und Überwachung des Einkaufs
- Information des Rechtsanwalts über Vorgänge, zu denen dieser eine Entscheidung treffen muss

Vielfach erledigt die Büroleitung auch Aufgaben auf den Gebieten des gerichtlichen Mahnverfahrens, der Zwangsvollstreckung und der Kosten- und Gebührenabrechnung. In kleineren Anwaltspraxen obliegt der Büroleitung in der Regel auch die Fristenkontrolle. Der Rechtsanwalt darf auf die Büroleitung wie auch auf andere Mitarbeiter keine Aufgaben delegieren, die in den unmittelbaren anwaltlichen Tätigkeitsbereich fallen, nämlich Aufgaben der Rechtsberatung und der Vertretung von Mandanten.

Mit der Büroleitung wird ein besonders qualifizierter Mitarbeiter betraut, der eine umfassende fachliche Ausbildung besitzt und sich fortgebildet hat. In der Regel handelt es sich um erfahrene Rechtsanwaltsfachangestellte. Diese können sich qualifizieren und einen Abschluss als „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ erwerben. Zur Prüfung wird zugelassen, wer nach seiner Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten mindestens zwei Jahre Berufserfahrung gesammelt hat oder ohne vorherige Ausbildung mindestens sechs Jahre einschlägige Berufserfahrung mitbringt. Die Einzelheiten zur Prüfung und zu den Prüfungsinhalten sind durch Verordnung vom 30.8.2001 (BGBl Teil I, Seite 2250 f.) geregelt.

C. Rechtsanwaltsfachangestellte

- 60 Rechtsanwaltsfachangestellte sind die unentbehrlichen Fachkräfte eines gut organisierten Rechtsanwaltsbüros und üben insbesondere Tätigkeiten aus, die eine entsprechende Vorbildung erfordern, nämlich
- Erledigung von Mahnsachen,
 - Erledigung von Zwangsvollstreckungssachen,
 - Kostenabrechnungs- und Kostenausgleichssachen,
 - Führung der Termin- und Fristenkalender,
 - Aufgaben im Bereich der Buchhaltung,
 - Erledigung der Verfügungen einschließlich der Registratur,
 - Terminabstimmungen, Telefonate und Mandantenempfang.

Wegen der Ausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten siehe § 3.

D. Rechtsanwaltssekretariate

- 61 In Anwaltspraxen mit organisatorisch weitgehend eigenständigen Dezernaten wird der Rechtsanwalt zur Bewältigung seiner vielfältigen Aufgaben durch sein Sekretariat entlastet. In der Regel wird dies eine Rechtsanwaltsfachangestellte sein, die auch für die organisatorischen Aufgaben zuständig ist. Diese nimmt eine besondere Vertrauensstellung ein und betreut insbesondere den Post-, Telefon- Telefax- und Emailverkehr im Bereich des Dezernats, stimmt die Termine ab und erledigt die schriftliche Arbeiten.

E. Weitere Mitarbeiter

- 62 Je nach der Größe und Organisation sind im Rechtsanwaltsbüro auch weitere Mitarbeiter tätig, insbesondere Schreibkräfte in Vollzeit-, Teilzeit- oder Heimarbeit. In großen Kanzleien sind auch Mitarbeiter mit speziellen Aufgaben betraut (Buchhaltung, Telefon und Empfang, Botengänge, Bücherei und IT-Betreuung usw.).

F. Schriftliche Arbeitsverträge und Personalakten

- 63 Der Inhalt des Arbeitsvertrages ist schriftlich niederzulegen. Sowohl Rechtsanwalt als auch Mitarbeiter erhalten ein unterzeichnetes Exemplar des Arbeitsvertrages. Wird kein schriftlicher Arbeitsvertrag geschlossen, muss der Rechtsanwalt den Inhalt des Vertrages nach dem Gesetz zur Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen an das EU-Recht (Artikel 1 NachweisG) dokumentieren und dem Mitarbeiter eine unterzeichnete Niederschrift übergeben.
- 64 Für jeden Mitarbeiter sollte eine Personalakte geführt werden, die sich unter Verschluss des Rechtsanwaltes oder der Büroleitung befindet. In diese Personalakte sind die Bewerbungsunterlagen aufzunehmen, der Anstellungsvertrag, die Verschwiegenheitsverpflichtung sowie alle wichtigen Schriftstücke und Aufzeichnungen, die sich auf das Arbeitsverhältnis mit dem Mitarbeiter beziehen. Dazu gehören auch Unterlagen über Gehaltserhöhungen und Änderungen des Arbeitsvertrages sowie Unterlagen über Beanstandungen, insbesondere über Fehlverhalten wie Fälle unentschuldigter Fernbleibens von der Arbeit oder Verspätungen sowie fehlerhafte Bearbeitungen und Abmahnungen. Die Grundsätze der vertrauensvollen Zusammenarbeit erfordern es normalerweise, dass der Mitarbeiter über derartige Vermerke in den Personalakten Kenntnis erhält. Dies kann auch aus arbeitsrechtlichen Grundsätzen geboten sein. Geheime Aufzeichnungen belasten die für das Rechtsanwaltsbüro notwendige gute Arbeitsatmosphäre.

G. Die Schweigepflicht der Mitarbeiter des Rechtsanwalts

Die Mitarbeiter des Rechtsanwalts unterliegen bezüglich der beruflichen Schweigepflicht denselben Pflichten wie der Rechtsanwalt selbst. Dies gilt auch für die Strafbarkeit einer Verletzung der Schweigepflicht (Rdn 36). Mit Beginn des Vertragsverhältnisses ist hierauf hinzuweisen und sicherzustellen, dass die Verschwiegenheitsverpflichtung (Rdn 801) unterschrieben wird; diese ist zur Personalakte zu nehmen.

65

H. Berufliche Fortbildung

Im Hinblick auf die ständige Fortentwicklung in allen Bereichen ist die berufliche Weiterbildung von besonderer Bedeutung. Rechtsanwaltskammern, Rechtsanwaltsvereine und die von diesen gegründeten Institutionen wie z.B. das Deutsches Anwaltsinstitut e. V (DAI) und die Deutsche AnwaltAkademie (DAA), die Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V (RENO) sowie gewerbliche Anbieter führen Kurse und Seminare für Rechtsanwälte, Bürovorsteher und Mitarbeiter durch, die sich qualifizieren und fortbilden wollen.

66

I. RENO Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V.

Die

RENO Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V.
Michaelkirchstraße 13
10179 Berlin
Telefon: 030 23458727
Telefax: 030 23458726
Internet: www.renobundesverband.de

67

hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Mitarbeiter der Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte aus-, weiter- und fortzubilden. Die Vereinigung ist organisiert in Orts- und Landesvereinen. Diese steht auch den Auszubildenden mit ihrem Rat zur Verfügung und vertritt deren schulische und berufliche Belange.

